Die Stellung des Erbhofes der Bäuerin im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung

unter besonderer Berücksichtigung der ehemännlichen Rechte

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des juristischen Doktorgrades
einer hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

HELMUT BRUCKHAUS
Wirtschaftsleiter zu Potsdam.

1 9 3 9

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Obmann: Professor Dr. Eisser

1. Berichterstatter: Professor Dr. Eisser
2. Berichterstatter: Professor Dr. Feine

Tag der mündlichen Prüfung: 10. 3. 1938.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

ÜBERSICHT

Einleitung:

§ 1. Aufzeigung des Problems. Erwerbsmöglichkeiten eines Erbhofs für eine Frau nach Reichserbhofgesetz 1

I. Kapitel: Erbhof und eheliches Güterrecht.

§ 2. 1. Eheliches Güterrecht und Reichserbhofgesetz 5

§ 3. 2. Die Zuordnung des Erbhofs zu einer Gütermasse . . . 12
I. Der Erbhof als Vorbehaltsgut.
II. Der Erbhof als eingebrachtes Gut.

§ 4. 3. Die Einordnung des Erbhofs in das eingebrachte Gut . . 15
(Erbhofvermögen und erbhoffreies Vermögen).

II. Kapitel: Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes.

§ 5. 1. Allgemeine Charakteristik der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes 20

§ 6. 2. Der Ehemann als Führer des Betriebes 23
I. Art und Weise der Nutzung.
II. Umfang der Nutzung.

§ 7. 3. Der Ehemann in seiner Verantwortung der Frau gegenüber 29

§ 8. 4. Der Ehemann im Verkehr mit der Umwelt 33
I. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte.
II. Der gutgläubige Erwerb von Erbhofgegenständen.
III. Erwerbsgeschäfte für das eingebrachte Gut.
IV. Verfügung über die Nutzungen des Erbhofs.

§ 9. 5. Die Stellung der Bäuerin zum Erbhofvermögen . . . 43
I. Verfügungen, Verpflichtungs- und Erwerbsgeschäfte.
II. Prozeßführung durch die Frau.
III. Entbehrlichkeit und Ersetzung der ehemännlichen Zustimmung.
IV. Mitwirkungsrecht der Frau bei Geschäften des Ehemannes für das Erbhofvermögen.
V. Ansprüche der Bäuerin gegen ihren Ehemann aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes.

III. Kapitel: Die Bedeutung der Bauernfähigkeit der Ehegatten für die ehemännlichen Rechte und Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes.

§ 10. 1. Die Bauernfähigkeit des Ehemannes 47
I. Der Ehemann ist bei der Eheschließung nicht bauernfähig.

II. Der Ehemann verliert seine Bauernfähigkeit während der Ehe oder bewirtschaftet den Erbhof schlecht.
III. Der Ehemann wird während der Ehe bauernfähig oder die Gefahr schlechter Wirtschaftsführung ist behoben.
§ 11. 2. Die Bauernfähigkeit der Ehefrau 55
I. Die Ehefrau ist bei der Eheschließung nicht bauernfähig.
II. Die Bäuerin verliert während der Ehe ihre Bauernfähigkeit.
III. Die Bäuerin wird während der Ehe wieder bauernfähig.
§ 12. 3. Die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes 59
§ 13. Zusammenfassung des Ergebnisses 60

§ 1.

AUFZEIGUNG DES PROBLEMS, ERWERBSMÖGLICHKEITEN EINES ERBHOFS FÜR EINE FRAU NACH REICHSERBHOFGESETZ.

I. Aufzeigung des Problems.

In dem Reichserbhofgesetz wurde für Erbhof und Bauer ein Sonderrecht geschaffen. Abweichend von der bisherigen Rechtsordnung sind Veräußerung und Belastung eines Erbhofs grundsätzlich verboten. Besondere Bestimmungen über Entstehung und Übertragung eines Erbhofs, die Bauernfähigkeit eines Erbhofeigentümers und die Vererbung bilden einen wesentlichen Bestandteil des Reichserbhofgesetzes. Dieses Sonderrecht des Bauernstandes will aber keine erschöpfende Regelung für alle rechtlich bedeutsamen Beziehungen innerhalb der bäuerlichen Lebensordnung oder zwischen dieser und der Lebensordnung der übrigen Volksgenossen darstellen. Daher müssen die Bestimmungen anderer Gesetze herangezogen werden. In dieser Untersuchung soll insbesondere das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt werden.

Die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Erbhof bietet deshalb große Schwierigkeiten, weil beide Gesetze in Zeiten entstanden sind, die in ihrer Einstellung zum Recht und der Wertung des Einzelnen innerhalb der Rechtsordnung grundverschieden sind[1]). Daraus ergibt sich die Fragestellung der Untersuchung: welchen Einfluß hat die Heirat der Bäuerin auf die rechtliche Stellung des Erbhofs. Dabei kann sich die Untersuchung nicht darauf beschränken, festzustellen, welcher Gütermasse der Erbhof zuzuordnen ist. Sie muß vielmehr daneben auch die Fragen der ehemännlichen Rechte behandeln.

Die Beschränkung des Themas auf den gesetzlichen Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung erschien geboten, da das Reichserbhofgesetz bestimmt, daß der Erbhof im Alleineigentum des Bauern stehen muß (§ 1 REG). Dadurch ist die Zugehörigkeit des Erbhofs zum Gesamtgut einer allgemeinen Gütergemeinschaft, Fahrnis- oder Errungenschaftsgemeinschaft unmöglich gemacht. Mit dieser Regelung übernimmt das Reichserbhofgesetz die entsprechenden Vorschriften verschiedener Anerben-

1) Über die Gedankenwelt des BGB vgl. Stoll: das Bürgerliche Recht in der Zeitenwende S. 3 ff., 13; Schlegelberger: Abschied vom BGB S. 8.

gesetze[2]). Der Erbhof wird daher bei den Gütergemeinschaften zum Sondergut oder eingebrachten Gut der Frau[3]) gehören. Irgend welchen Einfluß übt die Eheschließung auf die Beziehung zwischen Erbhof und Bäuerin nicht aus, da dem Ehemann weder Verwaltung noch Nutznießung an diesen Gütermassen, wie bei der Gütertrennung, zusteht (vgl. §§ 1439, 1522, 1552, 1426 i. Verbindg. mit § 1364 BGB).

Zwar läßt das Reichserbhofgesetz unter Durchbrechung dieses Grundsatzes des Alleineigentums[4]) auch sogenannte Ehegattenerbhöfe zu; das sind Erbhöfe, die entweder zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder deren Grundstücke teils im Eigentum des einen, teils des anderen Ehegatten oder beider stehen (s. insbes. §§ 17 ff. EHRV). Doch sind diese nur in dem Gesamtbild deutscher Erbhöfe eine vorübergehende Erscheinung. Sie können außer Betracht bleiben, da nach dem Tode der Ehegatten, die zur Zeit der Entstehung des Erbhofs lebten, der Grundsatz des Alleineigentums verwirklicht wird. Auch kann heute durch Abschluß eines Ehevertrages die Zugehörigkeit des Erbhofs zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft nicht mehr begründet werden.

In Zukunft wird daher der gesetzliche Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung für die bäuerlichen Ehen von besonderer Bedeutung sein, wenn auch gerade in bäuerlichen Ehen häufig die verschiedenen Formen der Gütergemeinschaft verbreitet waren[5]).

Die Herausstellung des Erbhofs einer Bäuerin geschah, weil das Reichserbhofgesetz nicht nur in der Übergangszeit, sondern auch als endgültige Regelung die Frau als Eigentümerin eines Erbhofs zuläßt[6]). Zwar ist es möglich, daß durch eine Hofsatzung die weibliche Erbfolge ausgeschlossen werden kann (§ 10 EHRV). Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Einstellung des Reichserbhofgesetzes, die auch einer Frau den Erwerb eines Erbhofs gestattet. Diese Möglichkeiten sind zunächst darzulegen, um die besondere Betonung der Bäuerin als Erbhofeigentümerin zu rechtfertigen.

---

2) für Hannover: § 25 bei Wagemann S. 131, Schleswig-Holstein: § 24 a.a.O. S. 151, Brandenburg: § 18 a.a.O. S. 144, Schlesien: § 18 a.a.O. S. 146; andere Regelung z. B. Westfalen: Lier S. 45, Württemberg: Art. 7 Ziff. 1, Wagemann S. 175.

3) Hamkens Anm. 2 zu § 17, Meukel Anm. 2 zu § 17, Schapp Anm. 4 zu § 17, Reitmair-Kruis Anm. 1 zu § 17, Brinkmann-Roscher Anm. 1 zu § 17, Reinecke S. 13, Stoll S. 55, Vogels Anm. 15, 4a zu § 17, Wagemann-Hopp Anm. 2 zu § 17.

4) Stoll Arch. f. ziv. Prax. Bd. 143, S. 221.

5) z. B. Württemberg: Krafft S. 39, 140, Weibel S. 104 vgl. isnbes. Hörner Arch. f. ziv. Prax. Bd. 129, S. 342 ff.; Westfalen: Reinecke S. 12 f.; Ostpreußen: Pechau in Sering-v. Dietze I S. 30.

6) Die positive Einstellung zu der Einräumung von Rechten am Erbhof an eine Frau kommt auch in § 86 Abs. 2 EHVfO zum Ausdruck; vgl. hierzu auch Falke S. 2 ff.

II. Erwerbsmöglichkeiten eines Erbhofs für eine Frau nach Reichserbhofgesetz.

Grundvoraussetzung des Erwerbes ist, daß die zukünftige Eigentümerin bauernfähig ist.

Das gilt auch für alle die Frauen, die z. Zt. des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes Eigentümerinnen landwirtschaftlicher Betriebe waren, die den sachlichen Voraussetzungen des Reichserbhofgesetzes entsprachen.

Ein Wechsel im Eigentum und eine Erwerbsmöglichkeit durch eine Frau ist nach Inkraftreten des Reichserbhofgesetzes durch Erbschaft, Übergabe- oder Kaufvertrag möglich. Zur Anerbin kann sie nur dann berufen werden, wenn keine Glieder der I., II. oder III. Ordnung zur Zeit des Erbfalles leben oder wenn der Erblasser seine Tochter zur Anerbin bestimmt. Das ist jedoch nur mit Zustimmung des Anerbengerichts möglich. Diese soll nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 25 Abs. 3 REG).

Ist ein Angehöriger I. Ordnung nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Genehmigung des Anerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überspringen. In der Ordnung selbst ist er an die Reihenfolge nicht gebunden (§ 25 IV REG). Bei dieser Entscheidung ist das Anerbengericht ausdrücklich, entgegen § 25 Abs. 3 REG, nicht an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden.

Der Eigentumswechsel eines Erbhofes, der infolge eines Kauf- oder Übergabevertrages eintreten soll, ist von der Genehmigung des Anerbengerichts gemäß § 37 REG abhängig. Das Anerbengericht hat allerdings bei dieser Genehmigung verschiedene Gesichtspunkte zu beachten. So soll es einer Veräußerung nur zustimmen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Auch soll der Übergabevertrag nur dann genehmigt werden, wenn derjenige, dem der Erbhof übergeben wird, als Anerbe berufen wäre, zum mindesten in die Anerbenordnung fiele. Da der Übergabevertrag meist auch Bestimmungen über Altenteile oder Abfindungen an weichende Erben enthalten wird (letztere werden auch in der Übergangszeit nur in geringer Höhe bewilligt), müssen die Bedingungen so gehalten sein, daß sie den Erbhof nicht über seine Kräfte belasten.

Die Genehmigung des Anerbengerichts ist nicht notwendig beim Erwerb eines Nichterbhofs, der aber in der Hand der Erwerberin Erbhof werden kann.

Schließlich ist auch noch eine Berufung durch den Reichsbauernführer gemäß § 25 Abs. 5 REG. möglich.

Für die Übergangszeit sind die Erwerbsmöglichkeiten erweitert worden:

Sind keine Söhne oder Enkel zur Zeit, wo der Hof Erbhof wird, vorhanden, so gehen die Töchter den Angehörigen der II. und III. Anerbenordnung für den ersten Erbfall vor (§ 21 Abs. 7 REG in Verb. mit § 48 Abs. 1 EHRV).

Auch der Reichsminister der Justiz kann auf Antrag des Landesbauernführers in Verbindung mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Frau zur Anerbin bestimmen, wenn die gesetzliche Erbfolge eine unbillige Härte oder Ungerechtigkeit darstellt. Allerdings ist diese Möglichkeit nur für Erbfälle in der Zeit vom 21. 12. 1936 bis 31. 12. 1938 gegeben. Ausnahmsweise kann der Reichsbauernführer einen Antrag einbringen, daß diese Bestimmung auf bestimmte Erbfälle, die in die Zeit zwischen dem 1. 10. 1934 und 21. 12. 1936 fallen, Anwendung finden soll (§ 54 EHRV).

Ist ein Ehegatte vor dem 1. 10. 1933 gestorben, und stammt von ihm der Hof, so kann der überlebende Teil einen Anerben berufen, dessen Berufung an sich nur dem verstorbenen Ehegatten möglich gewesen wäre. Zum Beispiel kann die zweite Frau eine Tochter aus erster Ehe zur Anerbin bestimmen (§ 53 Abs. 1 EHRV).

Haben sich Ehegatten gegenseitig zu Erben eingesetzt, ist aber einer der Ehegatten vor dem Zeitpunkt, in dem der Hof Erbhof geworden ist, gestorben, und ist in der Verfügung angeordnet worden, daß nach dem Tode des Längstlebenden mehrere Verwandte des Erstverstorbenen den Hof erhalten sollen, dann wird derjenige der Verwandten Anerbe, der nach der Anerbenordnung des Reichserbhofgesetzes zum Anerben berufen wäre (§ 50 Abs. 1 EHRV).

Soll nach der gemeinschaftlichen Verfügung von Todeswegen ein Verwandter des Erstverstorbenen, z. B. eine Tochter, den Hof erhalten, dann wird dieser Anerbe, wenn er von dem Erstverstorbenen hätte als Anerbe berufen werden können (§ 50 Abs. 2 EHRV).

Wurde in der gemeinschaftlichen Verfügung von Todeswegen eine Person noch nicht benannt, so kann diese durch den überlebenden Ehegatten bezeichnet werden. Dazu ist jedoch die Zustimmung des Anerbengerichts notwendig (§ 50 Abs. 3 EHRV).

War am 1. 10. 1933 ein Kind an Kindesstatt angenommen, so steht es hinsichtlich der Erbfolge ehelichen Kindern gleich (§ 47 Abs. 1 RHRV).

Erfolgte die Adoption erst nach dem 30. 9. 1933, dann kann die Adoptivtochter nur für den ersten Erbfall nach der Entstehung der Erbhofeigenschaft des Hofes mit Genehmigung des Anerbengerichts zur Anerbin berufen werden, wenn sie längere Zeit, und zwar schon vor der Entstehung der Erbhofeigenschaft, auf dem Hofe gelebt hat (§ 47 Abs. 1—3 EHRV).

Eine besondere Regelung wurde für die Ehegattenerbhöfe getroffen: hier kann die Ehefrau zur Anerbin eingesetzt werden (§ 20 Abs. 1 EHRV). Sind Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden, dann kann z. B. eine Tochter aus erster Ehe des Ehemannes vor einem Sohn aus erster Ehe der Ehefrau zur Anerbin bestimmt werden, wenn der wirtschaftlich bedeutendere Teil der den Erbhof bildenden Besitzung vom Manne stammt (§ 21 EHRV

in Verb. mit § 21 Abs. 7 REG). Es besteht jedoch die Einschränkung, daß es sich um den ersten Erbfall nach Erlangung der Erbhofeigenschaft handeln muß (§ 48 EHRV).

Wurde keine Bestimmung des Anerben getroffen, und ist z. B. nur eine Tochter aus erster Ehe des Ehemannes oder gemeinsamer Ehe mit der Ehefrau vorhanden, aber ein Sohn aus erster Ehe der Frau, dann wird die Tochter Anerbin (§§ 22 Abs. 2 EHRV).

Wird eine Ehe geschieden, und besteht ein Ehegattenerbhof, dann kann die Frau den Erbhof entweder auf Grund einer Einigung mit ihrem Manne oder auf Grund eines Auseinandersetzungsbeschlusses des Anerbengerichts erhalten, da durch die Scheidung die Erbhofeigenschaft nicht aufgehoben wird (§ 23 Abs. 1 EHRV, §§ 71, 72 EHRVfO).

Diese Übersicht zeigt, daß das Reichserbhofgesetz auch Frauen Gelegenheit gibt, Erbhöfe zu erwerben.

Ist eine Bäuerin aber Eigentümerin eines Erbhofs, dann ist auch die Frage bedeutsam, welche Folgen eine Heirat auf ihre Beziehung zum Erbhof ausübt, beziehungsweise welchen Einfluß ihr Ehemann auf den Erbhof erhält.

Bevor auf diese Fragen eingegangen werden kann, muß zunächst das Verhältnis von Reichserbhofgesetz zum ehelichen Güterrecht des BGB erörtert werden.

I. KAPITEL.

ERBHOF UND EHELICHES GÜTERRECHT.

§ 2.

1. EHELICHES GÜTERRECHT UND REICHSERBHOFGESETZ.

Die Frage nach dem Verhältnis von ehelichem Güterrecht zum Reichserbhofgesetz ist eine Teilfrage des Problems von dem Verhältnis zwischen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Reichserbhofgesetz.

Während das Bürgerliche Gesetzbuch die Lebensordnungen aller Stände erfaßt, beschränkt sich das Reichserbhofgesetz auf die bäuerliche Lebensordnung. Das Reichserbhofgesetz will Sonderrecht des Bauern sein.

Daraus ergibt sich zunächst eine Abgrenzung gegenüber bestimmten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Überall da, wo das Sonderrecht eine Regelung getroffen hat, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Das gilt z. B. für das Erbrecht, das durch die Sonderreglung des Reichserbhofgesetzes außer Kraft gesetzt wurde [7]).

7) Blomeyer S. 84.

Ein besonders wichtiger Gesichtspunkt für das Verhältnis der beiden Gesetze zueinander ist die Beachtung der Verschiedenheit der Gedankenwelt, aus der heraus sie geschaffen wurden. Das wird besonders deutlich an der Stellung, die die beiden Gesetze dem Einzelnen zuweisen. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt ihn in den Mittelpunkt, geht von ihm aus und regelt sein Verhältnis zu anderen Rechtsträgern. Das Reichserbhofgesetz dagegen sieht den Bauer als Glied seiner Familie, seiner Sippe, seines Standes und damit der ganzen Volksgemeinschaft[8]). Ausgangspunkt ist die Gemeinschaft. Von ihr aus wird die Stellung des Bauern in seinem Lebenskreis bestimmt.

Diese verschiedene Grundhaltung verbietet eine vorbehaltlose Anwendung bürgerlich-rechlticher Vorschriften für die bäuerliche Lebensordnung. Eine andere Einstellung würde dazu führen, daß eine Vermengung von altem und neuem Recht einträte, die vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Es können daher nur solche nicht-erbhofrechtlichen Vorschriften für die bäuerliche Lebensordnung Anwendung finden, die nach den Zielen des Reichserbhofgesetzes ausgerichtet sind[9]).

Schwierigkeiten in der praktischen Verwirklichung dieser Erkenntnis bietet die Terminologie des Reichserbhofgesetzes, die weithin mit der des Bürgerlichen Gesetzbuches übereinstimmt, sich aber in ihrem Inhalt von den Begriffen des Bürgerlichen Gesetzbuches unterscheidet.

Diese Behauptung soll an dem Begriff des Eigentums erhärtet werden.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Eigentumsbegriff, der dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu Grunde liegt, und dem Erbhofeigentum zeigt sich darin, daß der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar ist. Er kommt aber auch darin zum Ausdruck, daß der Bauer bei der Bestimmung des Anerben an eine bestimmte Ordnung gebunden ist. Demgegenüber ist betont worden, daß das Eigentum des Bürgerlichen Gesetzbuches der Entwicklung vom Individualismus weg nicht fremd gegenüber stünde[10]). Diese Entwicklungsmöglichkeit mag zugegeben werden. Das ändert indessen nichts an dem Ausgangspunkt, daß derartige „Beschränkungen", die das Erbhofrecht vorgenommen hat, vom Bürgerlichen Gesetzbuch aus immer als Einbuße eines Vollrechtes angesehen werden. Diese Beschränkungen bilden ja auch, wie Blomeyer selbst zugeben muß, eine Ausnahme[11]).

Dagegen sind die Grundsätze des Reichserbhofgesetzes, insbesondere die der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit, nur die äußere Erscheinungsform für den vom Reichserbhofgesetz gewollten Inhalt des Erbhofeigentums. Diese beiden Grundsätze sind,

8) Busse, Erbhof S. 21, 32 f.
9) widerspruchsvoll Krämer S. 16.
10) Blomeyer, Eigentum S. 99.
11) a.a.O. S. 99; s. a. Dölle, Lehrbuch S. 37.

wie die feste Regelung der Anerbenfolge, Ausdruck der Bindung des Erbhofs an Familie und Sippe.

Die Unveräußerlichkeit soll verhindern, daß der Erbhof der Familie verloren geht. Zu diesem Verlust hat vielfach auch die übermäßige Belastung eines Hofes geführt. Diese wird jetzt unterbunden. Damit wird der Erbhof in seinem Bestand der Familie erhalten. Den gleichen Zielen dient die Aufstellung einer Anerbenordnung, an die der Erblasser gebunden ist.

Diese Bindungen bedeuten nicht eine Beschränkung des Bauern in seinem Recht am Erbhof, sondern sind dem Erbhofbegriff innewohnende Eigenschaften. Eine derartige Regelung ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd.

Es kann daher festgestellt werden, daß der Erbhof in dem Reichserbhofgesetz eine Sinngebung gefunden hat, die sich von der Eigentumsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wesentlich unterscheidet[12]).

Diese negative Feststellung führt jedoch nicht zu der von Schapp[13]) vertretenen Ansicht, das Recht des Bauern am Erbhof sei kein Eigentum. Damit ist das Wesen des Erbhofs und auch des Eigentums verkannt. Das Wesen des Eigentums liegt doch darin, daß es die engste Bindung zwischen Mensch und Sache darstellt, die die Rechtsordnung zuläßt. Auf Grund dieser Bindung ist der Inhaber dieses Rechtes dazu ermächtigt, die Sache ihrer Ordnung entsprechend zu nutzen, aber auch andere von der Nutzung auszuschließen[14]). Diese besondere Ordnung hat in dem Reichserbhofgesetz für den Erbhof ihren Ausdruck gefunden. Danach ist der Bauer berechtigt, den Erbhof zu nutzen und über Zubehörstücke im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft zu verfügen. Er kann auch jeden Dritten von der Einwirkung auf den Erbhof oder eines ihm zugehörigen Rechtes ausschließen.

Die Bindung, die zwischen Bauer und Erbhof besteht, bedeutet echtes Eigentum.

Es ist versucht worden, die Stellung des Bauern zum Hof mit dem Treuhandverhältnis zu vergleichen, um dadurch die besondere Bindung an Familie, Sippe und Stand zum Ausdruck zu bringen.

Diese Bezeichnung ist, wenn sie sinnbildlich gemeint ist[15]), zutreffend. Herschel hat sich besonders für die Anwendung des juristischen Treuhandbegriffes eingesetzt. Ausgehend von dem Untersuchungsergebnis Sieberts[16]) entwickelt er das Erbhofeigen-

---

12) wie hier Busse RdRN 1934 S. 281 f., Stoll S. 55, Schmietendorf S. 35, a. M. Blomeyer, Lehrbuch S. 99, Eigentum S. 92 ff., Dölle, Lehrbuch S. 37, Bodenschatz, S. 32.

13) S. 14 ff.

14) ähnlich Busse, Erbhof S. 50.

15) wie bei Bohm S. 238, Dölle S. 37, Saure S. 22, Staudinger Vorbem. 20, Abs. 2 vor § 903, Stoll S. 54.

16) S. 407 f.

tum als dreifach gestufte Treuhand und bezeichnet als Treugeber Sippe, Volksgemeinschaft und Reichsnährstand[17]).

Gegen seine Anschauung wird mit Recht geltend gemacht, daß die Treuhand einen Treugeber voraussetzt, der, da das Treugut nur in bestimmter Verantwortlichkeit ihm gegenüber genutzt werden kann, besondere klagbare Rechte auf Durchsetzung dieser Forderung haben muß. Diese Rechte sind aber den Treugebern nicht eingeräumt. Das trifft insbesondere für die Sippe zu. Ferner kommt hinzu, daß es an einer eigenen Rechtsfähigkeit der Sippe fehlt. Aus welchem Grunde hierauf verzichtet werden kann, vermag Herschel nicht überzeugend darzutun[18]). Damit fehlt aber ein wesentliches Merkmal der privatrechtlichen Treuhand.

Weitere Einwände könnten gegenüber der Treugeberschaft von Volksgemeinschaft und Reichsnährstand geltend gemacht werden. Es sei nur hervorgehoben, daß man bei diesen Treugebern höchstens von einer politischen Treuhand sprechen kann, nicht aber von einer privatrechtlichen[19]).

Selbst wenn man von diesen Einwänden gegenüber den Treugebern absehen wollte, würde schon die Stellung des Bauern die Bezeichnung als Treuhänder im juristischen Sinne nicht verdienen. Der Treuhänder ist nicht „selbstverantwortlicher Gebieter“[20]). Er ist dem Treugeber verpflichtet. Will der Bauer z. B. eine wesentliche Umgestaltung auf dem Hofe vornehmen, die den bisherigen Rahmen, in dem die Sippe den Hof bewirtschaftete, sprengt, dann könnte bei der Annahme eines Treuhandverhältnisses die Sippe Einspruch dagegen einlegen. Das ist aber eine dem Erbhofrecht fremde Erscheinung. Der Bauer kann als Eigentümer diese Veränderungen vornehmen, ohne einem Dritten für seine Handlungen verantwortlich zu sein. Er muß sich allerdings dabei im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung halten.

Es kann daher Herschel in seiner Auffassung nicht gefolgt werden. Die Anwendung des juristischen Treuhandbegriffs ist für den Erbhof abzulehnen[21]).

Zu einem ähnlichen Ergebnis, das den Unterschied zwischen den Begriffen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Reichserbhofgesetzes kennzeichnet, würde z. B. die Untersuchung des Zubehörbegriffes führen[22]). Es wird sich immer daraus ein wesentlicher Unterschied ergeben, wenn man die Gesetze und ihre Begriffe miteinander vergleicht.

Dieser Unterschied hat sich nicht, wie Schapp[23]) meint, daraus entwickelt, daß das Reichserbhofgesetz vom Bürgerlichen Gesetz-

17) Herschel S. 9 ff.
18) Herschel S. 15.
19) Wieacker S. 1335, ähnlich Eichler S. 372.
20) Stoll Arch. f. ziv. Prax. Bd. 142 S. 368, Wieacker S. 1334.
21) Schmietendorf S. 48, Stoll Arch. f. ziv. Prax. Bd. 142 S. 368.
22) s. a. unten S. 15 ff.
23) S. 94.

buch ausgeht, um sich mit jedem Schritt von ihm zu entfernen. Damit ist wohl das Endergebnis richtig gesehen[24]), nicht aber dem Wesen des Reichserbhofgesetzes Rechnung getragen. Das Reichserbhofgesetz will, unter bewußter Außerachtlassung der bisherigen Rechtsordnung — abgesehen von den noch vereinzelt geltenden Anerbengesetzen —, an die bäuerliche Erbsitte anknüpfen und dem Organismus Erbhof eine ihm gemäße rechtliche Ordnung geben.

Diese Gesichtspunkte müssen den Ausgangspunkt für die Beurteilung des Verhältnisses von Reichserbhofgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bilden. Im Mittelpunkt stehen der Erbhof und dementsprechend die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes. Bei jeder Heranziehung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften ist daher die Frage zu stellen, ob deren Anwendung nicht mit den Zielen des Reichserbhofgesetzes in Widerspruch steht und wie der Besonderheit des Erbhofs Rechnung getragen werden kann.

Abschließend ist zu dem Verhältnis von Reichserbhofgesetz und Bürgerlichem Gesetzbuch festzustellen, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches da ergänzend eingreifen, wo es der Zweck des Reichserbhofgesetzes gestattet. Fordern die Ziele des Reichserbhofgesetzes eine Abwandlung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften, dann muß diese im Sinne des Reichserbhofgesetzes erfolgen[25]).

Diese Erkenntnis muß nun auch für die Anwendung des ehelichen Güterrechts maßgebend sein.

Wesentlich für das eheliche Güterrecht ist die Zuordnung des Vermögens der Ehegatten zu einer bestimmten Gütermasse und die Ordnung der Verwaltung der einzelnen Gütermassen. Die Erörterung der Zuordnung des Erbhofs zu einer Gütermasse könnte jedoch dann unterbleiben, wenn sich schon aus der besonderen Gestalt des Erbhofs ergäbe, daß seine Einordnung in das eheliche Güterrecht überhaupt unmöglich ist[26]). Das könnte vielleicht schon aus der Tatsache gefolgert werden, daß der Erbhof als Sondervermögen dieser Einordnung widerspricht.

Wesentlich für den Begriff des Sondervermögens ist eine besondere Zweckgebundenheit, die es von dem übrigen Vermögen unterscheidet[27]). Die besondere Zweckgebundenheit des Erbhofs ist in den Einleitungsworten zum Reichserbhofgesetz herausge-

---

24) a. M. offenbar Fritz S. 26 ff.

25) Baumecker S. 1, Busse RdRN 1934 S. 282, Erbhof S. 18, Dölle Vortrag S. 7 f., Lehrbuch S. 5, Schapp S. 43 f., Stoll, Grundriß S. 3, 40, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 140 S. 321, ähnlich Dietz S. 1458, Herschel S. 3 f., Krause S. 302, 310, 329.

26) Herschel S. 163, a. M. Bohnen, Anm. zu Nr. 52 zu § 15 REG EHRspr. Klässel a.a.O. Nr. 3 zu § 8 REG Anm., ferner Nr. 2, 11, 43, 47 zu § 15 REG; wie Herschel: Schieck, Anm. zu Nr. 47 zu § 15 REG.

27) Enneccerus-Nipperdey § 125 I vor 1 S. 401, Lehmann, Allgemeiner Teil § 48 I, 2 c S. 322, Staudinger § 90 Vorbem. 17 S. 407.

stellt worden: Der Erbhof soll als Erbe der Sippe erhalten bleiben und dadurch das seßhafte, bodenständige Bauerntum stärken. Wenn auch das Gesetz diese Eigenschaft des Erbhofs als Sondervermögen nur für den Nachlaß betont hat (§ 19 Abs. 1 REG), so kann daraus nicht gefolgert werden, daß der Erbhof nur für diesen Fall einen „besonderen Teil" des Gesamtvermögens bildet. Wie die obigen Ausführungen zeigen, ist diese besondere Zweckbestimmung, die auch zur Anerkennung des Erbhofs als Sondervermögen führt, schon in dem Begriff des Erbhofs enthalten [28]).

Dieser Gesichtspunkt der Zweckgebundenheit ist dem ehelichen Güterrecht nicht fremd. Der Ehemann ist als Verwalter, als „treuer Haushalter für Zwecke des ehelichen Lebens" [29]) anzusehen.

Dadurch, daß im ehelichen Güterrecht für die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Ehegatten während der Ehe eine besondere Regelung getroffen wird, ist der Zweck des Reichserbhofgesetzes, den Erbhof als Erbe der Sippe zu erhalten, nicht beeinträchtigt.

Ein anderer Einwand könnte jedoch der Anwendung des ehelichen Güterrechts auf Grund folgender Überlegung entgegenstehen: das Reichserbhofgesetz hat den Boden des Bürgerlichen Gesetzbuches, das für die Vielheit der überhaupt bestehenden Sachen Bestimmungen aufgestellt hat, also von abstrakten Maßstäben ausgehen muß, verlassen und ist zu einer konkreten Ordnung übergegangen [30]). Wird diese veränderte Betrachtungsweise berücksichtigt und die besondere Zweckgebundenheit, nämlich die Erhaltung des Erbhofs für die Sippe und die Stärung des deutschen Bauerntums, hinzugenommen, dann ist es nur folgerichtig, daß das Reichserbhofgesetz den Erbhof nicht für sich sieht, sondern ihm auch nur einen besonders für ihn geeigneten Bewirtschafter zuordnet. Deshalb wurde die Entstehung der Erbhofeigenschaft davon abhängig gemacht, daß der Eigentümer in der Lage ist, die besonderen Ziele des Reichserbhofgesetzes zu verwirklichen. So wurde z. B. eine bäuerliche Wirtschaft, die zwar den sachlichen Voraussetzungen des Reichserbhofgesetzes entsprach, nicht Erbhof, wenn sie im Eigentum einer juristischen Person stand, oder der augenblickliche Eigentümer nicht fähig war, den Hof so zu bewirtschaften, um ihn als Erbe in der Hand der Sippe zu erhalten. Die Frage der Eignung zur Bewirtschaftung des Erbhofs ist auch von besonderer Bedeutung, wenn ein Anerbe den Hof bekommen soll.

Ebenfalls ist die Bauernfähigkeit selbst kein abstrakter Begriff, sondern Vorhandensein und Nichtvorhandensein werden

---

28) Blomeyer S. 98, Busse, Erbhof S. 153, Dietz S. 1457, Dölle § 3 II S. 16, Herschel S. 17, Stoll Arch. f. ziv. Prax. Bd. 142 S. 367.

29) RGRK Vorbem. 1 zu § 1373 BGB.

30) s. Busse S. 52 für den Eigentumsbegriff.

nur in Beziehung zu einem bestimmten Erbhof beurteilt. Will z. B. der Anerbe seinen Erbhof gegen den des Nachlasses eintauschen (§ 22 Abs. 2 REG), so kann sich daraus eine erneute Prüfung der Frage seiner Bauernfähigkeit ergeben, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob er in der Lage ist, den neuen Erbhof zu bewirtschaften.

Diese Überlegung zeigt, wie stark die Bindung zwischen Bauer und Erbhof ist. Es könnte daher gerechtfertigt erscheinen, zu sagen, der Erbhof sei so stark an die Person der Bäuerin gebunden, daß eine Eingliederung in das übrige Vermögen, bezw. eine Gleichstellung von Erbhofvermögen und erbhoffreiem Vermögen unmöglich ist[31]).

Dieser Einwand ist nur bedingt richtig. Das Reichserbhofgesetz gestattet selbst eine Auflockerung dieser persönlichen Bindung. Die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung, die Einsetzung eines Vertrauensmannes oder eines Treuhänders sind Beispiele für diese Behauptung (§ 15 REG in Verb. mit § 86 EHVfO, §§ 74 Abs. 2, 77 Abs .3 EHVfO)[32]). Allerdings wird gleichzeitig verlangt, daß derjenige, dem ein Einfluß auf den Erbhof zugestanden wird, bauernfähig sein muß. Das ergibt sich insbesondere nicht nur aus den Bestimmungen über die Auswahl dieser Personen, sondern auch aus der Möglichkeit der Entlassung eines Nutzverwalters (§ 93 Abs. 1 EHVfO).

Das gleiche Ergebnis muß auch maßgebend sein für die Einräumung von ehemännlichen Rechten, die die Erfassung des Erbhofs durch das eheliche Güterrecht zur Folge haben kann[33]). Daß mit dieser Möglichkeit auch das Reichserbhofgesetz rechnete, geht aus § 90 Abs. 5 EHVfO hervor. Diese Vorschrift regelt nämlich den Fall, daß auch die Beziehungen des Nutzverwalters zum Erbhof der Verwaltung und Nutznießung kraft ehelichen Güterrechts unterliegen können. Wenn dieses verhindert wird, so geschieht das, um auf diese Weise dem Eigentümer nicht zu einem Einfluß zu verhelfen.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse, die einen Einfluß des Ehemannes auf den Erbhof der Ehefrau grundsätzlich nicht ablehnen, sollen zunächst nur die Folgen besprochen werden, die die Eheschließung der Bäuerin mit einem bauernfähigen Ehegatten auf die Stellung des Erbhofs haben.

Welche Folgerungen sich ergeben, wenn der Ehemann nicht bauernfähig ist, oder seine Bauernfähigkeit während der Ehe verliert, wird in Kapitel III erörtert werden.

Die Stellung des Erbhofs hängt wesentlich von der Entscheidung ab, welcher Gütermasse er zuzuordnen ist. Diese Frage ist daher zunächst zu klären.

---

31) a. M. Schröder S. 20.

32) in diesem Zusammenhang ist es unerheblich, daß dieser Auflockerung ein Versagen des Bauern vorausgegangen sein muß.

33) siehe Anm. 31.

§ 3.

2. DIE ZUORDNUNG DES ERBHOFS ZU EINER GÜTERMASSE.

Im Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung werden zwei Gütermassen unterschieden: Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut.

I. Der Erbhof als Vorbehaltsgut.

a) Vorbehaltsgut der Frau ist zunächst alles das, was ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Bäuerin bestimmt ist (§ 1366 BGB). Das Gesetz denkt insbesondere bei dieser Vorschrift an Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, also Gegenstände, bei denen eine besondere Beziehung zwischen Person und Sache besteht.

Wie oben schon ausgeführt wurde, ist zwar ein Bauer mit seinem Erbhof besonders stark verbunden. Jedoch ist die Art der Bindung eine vollkommen verschiedene von der des § 1366 BGB. Der Erbhof ist nicht „zum persönlichen Gebrauch bestimmt". Er ist, wie noch später darzulegen ist, für Sippe und Volksgemeinschaft zu bewirtschaften.

b) Zum Vorbehaltsgut gehört ferner das, was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt und die Nutzungen durch den Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts.

Es mag auf den ersten Blick ausgeschlossen erscheinen, den Erbhof als ein Erwerbsgeschäft zu bezeichnen, weil im Reichserbhofgesetz eine ganz andere Betrachtungsweise des Erbhofs im Vordergrund steht. Er wird unter den Gesichtspunkten der Gemeinschaft, sei es Volk oder Sippe, und nicht unter den der wirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten gesehen.

Trotzdem steht das Reichserbhofgesetz der Anwendung dieser Vorschrift aus diesen Gründen nicht entgegen, weil der Ausdruck „Erwerbsgeschäft" nur unvollkommen wiedergibt, was man nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch unter den Begriff fassen wollte. Man ist geneigt, heute beim Erwerbsgeschäft neben dem Ziel der Erwerbstätigkeit das Vorhandensein eines Geschäftsbetriebes und damit auch eines Kapitals als begriffsnotwendig anzusehen.

Die Motive[34]) stellen aber die Tätigkeit in den Vordergrund und bezeichnen als Erwerbsgeschäft „jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit". Neben der Art der Tätigkeit ist ferner die Absicht von Bedeutung, diese „zu einer dauernden Erwerbsquelle zu machen"[35]). Begriffsnotwendig ist dagegen nicht das Vorhandensein von Kapital. Dieses wird nur von einer

34) Band I S. 142.
35) Hörle S. 11, ähnlich Wiers S. 10.

besonderen Art des Erwerbsgeschäftes, dem Unternehmen, verlangt. Das Unternehmen ist aber ein Betrieb des „kapitalistischen Wirtschaftssystems“ [36]), der dem Unternehmer Gewinn verschaffen soll. Derartigen Zwecken dient der Erbhof nicht. Es ist das Verdienst von Haakshorst, dieses nachgewiesen zu haben [37]). Der Erbhof ist durch § 37 REG dem Bereich des Handels und der Spekulation entzogen worden [38]).

Wenn der Erbhof auch nicht als ein Unternehmen bezeichnet werden kann, so fällt er doch unter den Begriff des Erwerbsgeschäftes, wie es die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch sahen. Die Möglichkeit, den Erbhof zu einer dauernden Erwerbsquelle zu machen, wird durch das Reichserbhofgesetz in den Bestimmungen über die Ackernahrung gewährleistet. Ein Erbhof kann nur dann entstehen, wenn er den Unterhalt eines Bauern und seiner Familie ohne Rücksicht auf jegliche Konjunktur ermöglicht [39]).

Neu tritt allerdings beim Erbhof hinzu, daß dem Bauern in seiner Bewirtschaftung Grenzen gezogen sind. Wenn er nicht abgemeiert werden will, muß er seine Tätigkeit im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung halten (§ 15 Abs. 1, 2 REG). Darin kommt die Verantwortung des Bauern gegenüber Familie, Sippe und Volksgemeinschaft zum Ausdruck. Das sind Gesichtspunkte, die bisher bei einem Erwerbsgeschäft nicht berücksichtigt wurden. Sieht man bei beiden Wirtschaftsformen von den Besonderheiten ab, so erhält man den gemeinsamen Oberbegriff: Erwerbsgeschäft.

§ 1367 BGB verlangt aber noch als weiteres Kennzeichen, daß der Erbhof von der Frau selbständig bewirtschaftet werden muß. Diese Selbständigkeit kann nach zwei Richtungen hin gedeutet werden, einmal nach der familienrechtlichen, d. h. dem Manne gegenüber, oder nach der wirtschaftlichen, Dritten gegenüber.

Aus dem Zusammenhang, in dem das Gesetz diese Frage erörtert, muß dieser Zweifel gelöst werden. Es sollen hier vom Gesetz die Gütermassen abgegrenzt werden. Diese Fragen berühren in der Hauptsache die Eheleute und nicht Dritte. Es muß sich daher um Merkmale handeln, die den Eheleuten eine Unterscheidung ermöglichen.

Deshalb kann es nur auf die Selbständigkeit dem Manne gegenüber ankommen. Erst wenn dieser Tatbestand gegeben ist, daß das Erwerbsgeschäft dem Manne gegenüber vollkommen selbständig geführt wird, kann § 1367 BGB Anwendung finden [40]) [41]).

---

36) Haakshorst S. 33.
37) S. 33 f., 37, 42.
38) Brinkmann-Roscher S. 4, Herschel DJ 1934 S. 191, Hopp S. 645.
39) Wagemann-Hopp Anm. 1 zu § 2 REG.
40) wie hier auch Cosack-Mitteis Bd. II S. 166, Endemann Bd. II, 2 S. 346, RGRK Anm. 2 zu § 1367, A. B. Schmidt 2 e, d zu § 1367.
41) die Selbständigkeit der Geschäftsführung wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß sich die Frau ihres Mannes als Prokuristen oder Bevollmächtigten bedient (RGRK Anm. 4 zu § 1405).

Dabei ist zu beachten, daß nur die Nutzungen Vorbehaltsgut werden und nicht das Erwerbsgeschäft selbst. Eine andere Deutung würde gegen den Wortlaut der Vorschrift verstoßen. Dem Erwerbsgeschäft soll innerhalb des eingebrachten Gutes insoweit eine Ausnahmestellung eingeräumt werden, als dem Manne an diesem Teil des eingebrachten Gutes ein Nutznießungsrecht nicht zusteht. Zwar ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten, aber diese rechtfertigen nicht, aus dem Gesetz eine Folgerung zu ziehen, die gegen den Wortlaut der Vorschrift verstoßen würde [42]).

Es könnten also die Nutzungen des Erbhofs (nicht aber der Erbhof selbst) Vorbehaltsgut sein, wenn dieser von der Ehefrau selbständig bewirtschaftet wird.

c) Der Erbhof kann schließlich dann Vorbehaltsgut werden, wenn dies durch Ehevertrag vereinbart wird (§ 1368 BGB).

d) Erhält die Bäuerin den Erbhof durch Erbfolge, auf Grund eines Vermächtnisses, als Pflichtteil oder als Schenkung mit der besonderen Bestimmung, daß der Erbhof zum Vorbehaltsgut gehören soll, dann ist ebenfalls die Zuordnung zu dieser Gütermasse gegeben.

In diesem Zusammenhang ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus der Bewirtschaftung des Erbhofs durch die Bäuerin ergeben können.

Der Ehemann braucht die Bewirtschaftung des Erbhofs durch die Bäuerin nicht zu dulden, wenn hierdurch die ehelichen Pflichten vernachlässigt oder beeinträchtigt werden (§ 1353 Abs. I BGB). Das Gesetz zählt keine Sonderfälle auf, sondern gibt diesen allgemeinen Satz als Richtlinie. Wenn z. B. ein Beamter eine Bäuerin heiratet und beide zunächst auf dem Erbhof wohnen, später aber eine Versetzung des Mannes erfolgt, dann ist es Pflicht der Bäuerin, die Bewirtschaftung des Erbhofs aufzugeben. Würde sie dieses nicht tun und den Erbhof weiter bewirtschaften, dann würde dadurch die eheliche Lebensgemeinschaft in Frage gestellt.

Herschel glaubt, daß der Ehemann diese Tätigkeit der Frau dulden müsse, weil sie als Bäuerin ein Sippenamt ausübe. Das Sippenrecht gehe dem der Ehe und der Familie vor, weil die Sippe wertvoller sei [43]).

Das ist aber nicht einzusehen, denn die Sippe baut sich auf gesundem Familienleben auf. Läßt man die Familie verkümmern, dann wird der Sippe ihre wichtigste Grundlage entzogen. Das entspricht aber nicht der Grundhaltung des Reichserbhofgesetzes [44]).

---

42) Planck Anm. 6 zu § 1367, RGRK Anm. 5 zu § 1367, Staudinger Anm. 30 zu § 1367, gute Übersicht über diese Frage bei Wiers S. 34 f.

43) Herschel S. 163.

44) vgl. zur Bedeutung der Familie: Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 1. 2. 1933 in V. B. Nr. 33 vom 2. 2. 1933 und Siebarth S. 101 „Adolf Hitlers Programm", Aufruf zur Wahl am 31. 7. 1932.

II. Der Erbhof als eingebrachtes Gut.

Zum eingebrachten Gut der Frau gehört alles das, was nicht unter den Begriff des Vorbehaltsguts fällt.

Liegen die oben unter I behandelten Tatbestände nicht vor, dann gehört der Erbhof zum eingebrachten Gut.

An diesem stehen dem Ehemann Verwaltung und Nutznießung zu (§ 1363 BGB)[45]).

§ 4.

3. DIE EINORDNUNG DES ERBHOFS IN DAS EINGEBRACHTE GUT.

(Erbhofvermögen und erbhoffreies Vermögen).

Bevor auf die einzelnen Befugnisse des Ehemannes am eingebrachten Gut, insbesondere aber auch am Erbhof, eingegangen werden kann, muß noch darauf hingewiesen werden, daß innerhalb des eingebrachten Gutes eine weitere Scheidung erfolgt. Es ist zu trennen zwischen Erbhofvermögen und erbhoffreiem Vermögen. Diese Unterscheidung ergibt sich aus der Tatsache, daß der Erbhof ein Sondervermögen ist und als solches einer besonderen Rechtsordnung untersteht. Es wird bei der Erörterung der ehemännlichen Befugnisse darauf geachtet werden müssen, inwieweit das Erbhofvermögen oder das erbhoffreie Vermögen betroffen wird. Deshalb soll zunächst ein kurzer Aufriß über den Umfang des Erbhofvermögens gegeben werden.

Zunächst gehören zum Erbhof alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und alle Bestandteile (§ 7 REG), ferner die Rechte aus Grunddienstbarkeiten, aus subjektiv-dinglichen Reallasten oder Vertragsrechten und die sonstigen mit dem Grundstückseigentum verbundenen Rechte. Durch besondere Bestimmung sind auch bestimmte Nutzungsrechte und Anteile Teile des Erbhofvermögens (§ 4 EHRV)[46]). Weiterhin sind Versicherungsforderungen und hierauf ausgezahlte Entschädigungssummen, soweit sie den Erbhof und dessen Zubehör betreffen, wie auch angesammelte Tilgungsguthaben zum Erbhofvermögen zu zählen (§ 9 REG).

Von entscheidender Bedeutung ist für das Erbhofvermögen das Hofzubehör. Dieses ist zu teilen in Wirtschafts- und Traditionszubehör.

---

45) Vogels § 17 REG Anm. 19, Falke S. 10, Schröder S. 29, Baumecker § 31 Anm. 1 c, a. M. Krämer S. 21, Grundsätzlich übereinstimmend EHRspr. Nr. 76 zu § 15 REG. Beschl. d. R.Erbh.ger. vom 18. 8. 37 RdRN 1938 S. 156 Busse RdRN 1937 S. 303 Anm. 2.

46) Nickl S. 9 ff., Stoll S. 49 f., Vogels Anm. 1 zu § 4 EHRV in Pfundtner-Neubert.

Das Traditionszubehör umfaßt die auf den Hof bezüglichen Urkunden, Familienbilder, Familienbriefe und sonstige Erinnerungsstücke (§ 8 Abs. 2 REG).

Besonders wichtig ist im Hinblick auf die ehemännlichen Rechte der Kreis des Wirtschaftszubehörs. Hier hat das Reichserbhofgesetz gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine abweichende Regelung getroffen. Der Kreis der zum Zubehör gehörenden Gegenstände wurde gegenüber dem des Bürgerlichen Gesetzbuches erweitert, in anderer Hinsicht aber eingeschränkt.

Während es nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtlich unerheblich ist, in wessen Eigentum das Zubehör steht, zählt das Reichserbhofgesetz nur die im Eigentum des Bauern stehenden Gegenstände zum Erbhofzubehör.

Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes und der Tatsache, daß die Verkehrsanschauung nicht entscheidend ist, ist alles was nach Bürgerlichem Gesetzbuch Zubehör sein kann, auch Erbhofzubehör[47]).

Das „Zubehörverzeichnis des § 98 BGB“[48]) wird jedoch durch das Reichserbhofgesetz noch erweitert. Nicht nur die dem Erbhof und seiner Bewirtschaftung dienenden Gegenstände (§ 97 Abs. 1 BGB), auch alles auf dem Erbhof vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät ist Erbhofzubehör. Allerdings müssen die beiden Voraussetzungen, daß die Gegenstände der Bewirtschaftung des Erbhofs dienen und auf ihm vorhanden sind, erfüllt sein.

Zu dem Vieh, das zum Erbhofzubehör gehört, sind vor allem alle Arbeits- und Zuchttiere zu zählen, letztere indes nur, soweit die Zucht mit Mitteln des Hofes betrieben wird. Erfolgt die Aufzucht mit Futtermitteln, die nicht auf dem Erbhof gewonnen wurden, dann verbleiben zwar dem Erbhof z. B. Dünger und Milch. Das ist aber nicht entscheidend. Bei der Zucht steht diese im Mittelpunkt. Die Tatsache, daß das Vieh mit seinem Dünger oder seiner Milch zur Bewirtschaftung des Hofes beiträgt, ist nur eine Begleiterscheinung. Eine mit fremden Futtermitteln betriebene Zucht kann nur als Nebenbetrieb des Erbhofs gewertet werden[49]). Eine Ausnahme wird dann gemacht werden können, wenn z. B. die Milch für den Eigenbedarf erforderlich ist und die Fütterung vorwiegend mit fremden Mitteln erfolgt. Dann steht die Tatsache, daß dieses Vieh der Bewirtschaftung des Erbhofs dient, der Ablehnung der Zubehöreigenschaft entgegen.

Ebenso wird die Zubehöreigenschaft nicht verneint werden können, wenn die Fütterung nur vorübergehend mit erbhoffremden Mitteln vorgenommen wird, sei es, weil die eigenen Erzeug-

47) Nickl S. 11, Stoll S. 50, Wöhrmann Anm. 2 α zu § 8, Dölle § 3 II 2 S. 16 f., ähnlich Hennig III 1 zu §§ 7—8.

48) Gülland Nr. 58 c.

49) Hennig III, 2 a γ zu §§ 7—8, Prött S. 25, 27, LG. Altona in RdRN 1936 Nr. 385, ähnlich Busse, Erbhof S. 33 Anm. 28, Lorenz S. 40.

nisse nicht ganz ausreichen, sei es, weil ein Zukauf wegen einer Mißernte notwendig wurde.

Nicht zum Erbhofzubehör ist ferner das Handelsvieh zu rechnen. Hier fehlt die Eingliederung in den Hoforganismus. Es ist zwar auf dem Hof vorhanden, aber es dient nicht dessen Bewirtschaftung[50]).

Auch das zum Verkauf bestimmte Vieh ist kein Erbhofzubehör. Mit der Bestimmung zum Verkauf ist es aus dem Erbhoforganismus ausgeschieden[51]). Ist es aber noch auf dem Erbhof vorhanden, dann dient es noch der Bewirtschaftung durch die Erzeugung von Milch oder Dünger, wenn es sich nicht um Vieh handelt, das lediglich zum Verkauf gehalten wird[52]). Wird es auf den Markt getrieben, dann ist die räumliche Beziehung aufgehoben. Es hat die Zubehöreigenschaft verloren[53]). Nicht maßgebend ist ferner, ob das Vieh verkaufsreif ist[54]).

Die Tatsache, daß junges Vieh mit der Absicht gekauft wird, dieses später nach der Aufzucht zu verkaufen, reicht nicht aus, die Zubehöreigenschaft zu verneinen, wenn die Aufzucht mit Mitteln des Erbhofs vorgenommen wird. Denn mit einer derartigen Aufzucht ist die Eingliederung in die Hofwirtschaft verbunden.

Werden Tiere auf Grund einer besonderen Passion des Bauern gehalten, dann gehören sie nicht zum Erbhofzubehör. So ist ein Reitpferd kein Erbhofzubehör, wenn es nicht zur Beaufsichtigung der Arbeiten erforderlich ist[55]). Auch ist ein Jagdhund nur dann Erbhofzubehör, wenn der Erbhof einen eigenen Jagdbezirk bildet und die Jagd vom Bauern ausgeübt wird[56]).

Außer dem Vieh gehören zum Wirtschaftszubehör auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Für diese ist entscheidend, ob sie der Bewirtschaftung des Hofes dienen. Es sind vor allem Saatgut und Futtermittel zu nennen ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Erbhof selbst stammen oder nicht[57]). Sind Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt, dann dienen sie nicht mehr der Bewirtschaftung, sind also kein Erbhofzubehör[58]).

---

50) Baumecker Anm. 1 zu § 8, Hennig III, 2 a γ dd zu §§ 7—8, Vogels 3. Aufl. Anm. 2 a zu § 8, Wöhrmann JW 1934 S. 801.

51) Baumecker Anm. 1 zu § 8, Münn S. 13 f., Prött S. 25 f., Stoll S. 50, Wöhrmann 2 a zu § 8.

52) Hennig III, 2 a γ zu §§ 7—8, Lorenz S. 41, Entsch. des KG vom 16. 3. 1937 in RdRN 1937 Nr. 109 S. 286.

53) Baumecker Anm. 1 zu § 8, Gülland Nr. 252 b S. 175, OLG München JW 1934 S. 1802, Lüttmann S. 20.

54) Dölle § 3 II, 2 S. 17, Vogels Anm. 2 a zu § 8, LG Elbing in RdRN 1936 Nr. 384, a. M. Wünschmann S. 134, Lüttmann S. 20.

55) Baumecker Anm. 1 zu § 8, Hennig III, 2 a γ zu §§ 7—8, Wöhrmann 2 a zu § 8.

56) Ermel auch für das Jagdgerät RdRN 1936 S. 340.

57) Gülland Nr. 58 c, aa, ccc S. 34, Hennig III, 2 c zu §§ 7—8, Vogels (3. Aufl.) 2 e zu § 8, Wöhrmann 2 c zu § 8.

58) Baumecker Anm. 1 zu § 8, Hennig III 2 c zu § 8, Vogels Anm. 12 zu § 8, Wöhrmann JW 1934 S. 801.

Eine andere Regelung trifft das Reichserbhofgesetz für den Dünger. Es werden alle vorhandenen Vorräte erfaßt, gleichgültig ob sie der Bewirtschaftung dienen oder nicht[59]).

Hiergegen wendet sich Prött[60]). Er sieht darin eine Gefahr, daß ein Bauer durch die übermäßige Aufstapelung von Dünger, der für die Bewirtschaftung nicht notwendig ist, sich dem Zugriff der Gläubiger entziehen kann, da auch der überflüssige Dünger als Erbhofzubehör unpfändbar sei.

Dem muß entgegengehalten werden, daß bei einer derartigen Handlungsweise Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann, Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder oder in schweren Fällen Nutzverwaltung angeordnet werden kann. Von der Gefahr einer Gläubigerbenachteiligung kann daher nicht gesprochen werden.

Außer diesen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehört zum Erbhofzubehör ferner auch das für die Bewirtschaftung vorhandene Wirtschafts- und Hausgerät. Für das Hausgerät ist die Einschränkung, daß es für die Bewirtschaftung vorhanden sein muß, besonders wichtig. Maßgebend ist die Größe und Art des Hofes. Ob z. B. ein Teppich oder ein Schreibtisch zum Erbhofzubehör zu rechnen ist, richtet sich nach der Größe des Erbhofs[61]). Hier wird, trotzdem dieser Gesichtspunkt für den Zubehörbegriff des Reichserbhofgesetzes sonst unbeachtlich ist, die Berücksichtigung der Verkehrsanschauung nicht zu umgehen sein.

Eine besonders wichtige Frage ist ferner, ob auch der Erlös aus Erbhofzubehör Zubehöreigenschaft erwirbt. Dieses Problem ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsschutz erörtert worden. Diese Verbindung hat sich jedoch nicht als glücklich erwiesen, weil dadurch die Unterschiede zwischen Zubehör und Vollstreckungsschutz verwischt wurden und die Möglichkeit aus dem Auge verloren wurde, eine verschiedene Lösung zu finden[62]).

Während die Erbhofrechtsverordnung zur Klärung der Frage für den Vollstreckungsschutz beigetragen hat, ist diese Klärung unmittelbar für das Zubehör noch nicht erfolgt.

Für die Anwendung des Surrogationsprinzips wird zunächst geltend gemacht[63]), daß der Erbhof ein Sondervermögen sei und daß für derartige zweckgebundene Vermögen das Surrogations-

59) Baumecker Anm. 1 zu § 8, Gülland Nr. 58 c, aa, bbb S. 34. Andere Regelung als im BGB vgl. hierzu Lüttmann S. 21.

60) S. 28.

61) z. B. wurde ein Teppich zum Luxusgegenstand erklärt (LG Altona RdRN 1936 Nr. 534). s. a. Lüttmann S. 21, Lorenz S. 37, 44.

62) z. B. Busse, Erbhof S. 154.

63) es können hier die Gründe, die für die Geltung des Surrogationsprinzips für den Vollstreckungsschutz vor Erlaß der Erbhofrechtsverordnung mit Recht (a. M. Vogels, Anm. 1 zu § 37 EHRV in Pfundtner-Neubert) geltend gemacht wurden, herangezogen werden. S. a. Stoll A. c. P. Bd. 143 S. 236 f.

prinzip Anwendung finden müsse[64]). Durch die Ersetzung solle das Vermögen erhalten bleiben. Daß es an einem ausdrücklichen Hinweis im Gesetz fehle, sei nicht entscheidend. Maßgebend sei das Ziel der Erhaltung des Erbhofs, das in den Einleitungsworten zum Reichserbhofgesetz zum Ausdruck gekommen sei, denen durch § 56 REG eine erhöhte Bedeutung zukomme[65]). Auch sei die Aufzählung des Zubehörs nicht erschöpfend.

So wichtig der Gesichtspunkt der Erhaltung der Substanz ist, und so sehr der Hinweis auf die Geltung des Surrogationsprinzips für die Sondervermögen zutrifft, kann dieser Ansicht doch nicht zugestimmt werden. Für die zum Erbhof gehörenden Gegenstände soll nicht das Surrogationsprinzip gelten. Das ergibt sich insbesondere aus der Regelung des Vollstreckungsschutzes (§ 37 EHRV). Der Erbhof soll in seiner Substanz erhalten bleiben, indem man auch die nicht zum Erbhofzubehör gehörenden Forderungen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse dem Zugriff der Gläubiger entzieht, soweit sie für den Unterhalt der Familie oder den Wirtschaftsablauf des Hofes notwendig sind.

Mit gutem Grund ist dieser Weg gewählt worden. Durch den Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sollen Mittel für die Bewirtschaftung freigemacht werden. Diese werden aber in der Regel nicht vollständig zu diesem Zwecke gebraucht werden, weil in den erzielten Verkaufspreisen ein Teil des Gewinns enthalten ist, der dem Unterhalt der Familie dient oder zur Zahlung der Löhne verwandt wird oder Erspartes darstellt. Es würde schwer sein, die Grenze bei einer derartigen Regelung zu finden, die auch den Erfordernissen eines gesicherten Rechtsverkehrs genügen würde, um eine Scheidung von Erbhofzubehör und sonstigem Vermögen durchzuführen. Der Vollstreckungsschutz gibt eine sichere Handhabe, die Mittel, die zur Erhaltung des Erbhofs und der bäuerlichen Familie erforderlich sind, dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Das Surrogationsprinzip ist daher für den Erlös des Erbhofzubehörs abzulehnen[66]).

Es ist aber auch da abzulehnen, wo eine Bindung des Erlöses an die Verwendung für den Hof gegeben ist[67]). Derartige Fälle sind durch den Vollstreckungsschutz erfaßt worden, denn die Bindung wird immer nur da erfolgen, wo die Notwendigkeit der Sicherung des Wirtschaftsablaufes des Erbhofs besteht. Ob diese auf den freiwilligen Entschluß des Bauern oder auf einen Beschluß des Anerbengerichts zurückzuführen ist, ist unerheblich.

---

64) Busse, Erbhof S. 151, Johae RdRN 1935 S. 839.
65) Vgl. dazu die Schrift von Tolle.
66) Baumecker Anm. 1 zu § 8, Blomeyer, Lehrbuch S. 102, Herschel S. 145, Münn S. 15, Prött S. 30, Stoll S. 50, Wagemann-Hopp Anm. 1 zu § 8, KG in RdRN 1936 Nr. 386, EHG München in RdRN 1936 S. 1002, LEHG Celle in EHRspr. Nr. 10 zu § 38 REG.
67) Busse, Erbhof S. 153, a. M. Herschel S. 145.

Ebenfalls gehören nicht zum Erbhofvermögen, entgegen der Ansicht von Blomeyer[68]), die Forderungen aus Verwaltungsgeschäften oder die Forderungen auf Ersatz für Zerstörung oder Beschädigung oder Entziehung eines Erbhofgegenstandes. Auch hier tritt der Vollstreckungsschutz ein.

Wird auch durch die Ablehnung des Surrogationsprinzips für das Erbhofzubehör durch die ergänzenden Bestimmungen des Vollstreckungsschutzes die Erhaltung des Erbhofs nicht gefährdet, so kann doch trotzdem eine unbillige Härte, evtl. auch eine Gefährdung eintreten, wenn bei der Hofübernahme das notwendige Betriebskapital fehlt, das nicht Erbhofzubehör geworden ist. Eine Ausnahme bildet hier nur die Entschädigungssumme, die auf Grund einer Versicherungsforderung ausgezahlt wurde (§ 9 REG).

Ob bei einem Erbfall oder Hofübergabevertrag auch die nach § 37 EHRV unpfändbaren Gegenstände, auch wenn sie nicht Zubehör sind, dem Erbhof zu verbleiben haben, müßte gesetzlich geregelt werden. Vorläufig besteht keine Handhabe, dieses durchzusetzen. Bei Übergabeverträgen ist zwar durch die Mitwirkung der Anerbenbehörden eine Gewähr dafür gegeben, daß unbillige Härten vermieden werden und eine Gefährdung des Erbhofs nicht eintritt. Es kann daher das Betriebskapital des Erbhofs nicht zum Erbhofvermögen gerechnet werden.

Damit ist im wesentlichen der Umfang des Erbhofvermögens gekennzeichnet. Alle anderen Gegenstände des eingebrachten Gutes bilden das erbhoffreie Vermögen.

II. KAPITEL.

DIE VERWALTUNG UND NUTZNIESSUNG DES EHEMANNES.

§ 5.

1. ALLGEMEINE CHARAKTERISTIK DER VERWALTUNG UND NUTZNIESSUNG DES EHEMANNES.

Ausgehend von der Überlegung, daß nicht nur der Ehemann seinen Verdienst und sein Vermögen für den Unterhalt und die Erhaltung der Familie einsetzen muß, sondern auch die Frau, muß gefolgert werden, daß auch sie ihr Vermögen zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen hat. Das erfolgt bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung in der Form, daß dem Ehemann Verwaltung und Nutznießung am Frauenvermögen eingeräumt wird.

---

68) Lehrbuch S. 102 unter h, i.

Diese Befugnisse des Ehemannes ergeben sich aus der personenrechtlichen Bindung, die durch die Ehe begründet wird [1]). Der Mann vereinigt in seiner Hand als Haupt der Familie die Erträgnisse und auch die Verwaltung des Vermögens, das den Ehegatten zur Verfügung steht, abgesehen von den Vermögensteilen, die kraft Gesetzes zum Vorbehaltsgut gehören oder auf Grund eines Ehevertrages als solches bestimmt wurden. Die damit zusammenhängende Einschränkung der Rechte der Frau, die tendenziös als Entrechtung der Frau bezeichnet wurde, wird im Interesse der Ehe vorgenommen [2]). Die Befugnisse des Mannes stellen sich als Auswirkung eines Familienrechts dar. Es ist daher nur folgerichtig, daß das Recht auch kein eigennütziges sein darf [3]). Er soll es als „treuer Haushalter für die Zwecke des ehelichen Lebens" ausüben [4]).

Als eigenes Recht des Ehemannes [5]), das nicht abgeleitet wird von der Frau, ist es absolut [6]). Es kann nicht nur der Frau, sondern auch Dritten gegenüber vom Ehemann geltend gemacht werden.

Die Verwaltung des eingebrachten Gutes, die dem Ehemann im wesentlichen Pflichten auferlegt, und die Nutznießung, die ihm neben Pflichten vor allem Rechte einräumt, hängen innerlich so fest zusammen, daß man sie nur als ein einheitliches Recht bezeichnen kann. Eine Trennung würde dem Sinn des Rechtsgebildes widersprechen [7]).

Aus diesem Gesichtspunkt und der Erwägung heraus, daß der Ehemann seine Befugnisse nur auf Grund seiner besonderen Bindung der Frau gegenüber erhält, ergibt sich ferner die Unübertragbarkeit seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes (§ 1408 BGB).

Der Hinweis auf die Bestimmung des Nießbrauchs (§ 1383 BGB) hat zu der Erörterung geführt, ob die Nutznießung des Ehemannes ein dingliches Recht sei. Die Darstellung der Entstehung dieser Vorschrift [8]) und auch der Wortlaut zeigen, daß von einem dinglichen Recht nicht gesprochen werden kann. Im Entwurf I für das Bürgerliche Gesetzbuch war zwar eine enge Anlehnung an den sachenrechtlichen Nießbrauch vorgesehen, die aber in den späteren Beratungen aufgegeben wurde. So wird im Gesetzestext nur auf die Vorschriften des Nießbrauchs verwie-

---

1) Lehmann, Familienrecht S. 104.
2) Planck Vorbem. 1 vor § 1363 BGB.
3) Endemann § 174, 3 b S. 376, insbesondere auch Anm. 15.
4) RGRK Vorbem. 1 zu § 1373.
5) Lehmann, Familienrecht S. 92, Planck Vorbem. 5 vor § 1373 A. B. Schmidt IV, 1 a vor § 1373, Ullmann S. 38.
6) RGRK Vorbem. 1 vor § 1373 A. B. Schmidt IV, 1 b vor § 1373, Staudinger Anm. 2 vor § 1373, Ullmann S. 18.
7) Crome, Familienrecht S. 272, Planck Vorbem. 2 vor § 1373, Ullmann S. 37.
8) A. B. Schmidt Vorbem. III, 1 vor § 1373.

sen, insoweit es sich um den Umfang und die Art des Erwerbes der Nutzungen handelt. Der Unterschied zum sachenrechtlichen Nießbrauch zeigt sich auch darin, daß dieser den Gegenstand ohne Rücksicht auf den Eigentümer oder einen Eigentümerwechsel erfaßt, während der familienrechtliche Nießbrauch den Gegenstand nur während seiner Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut der Frau ergreift [9]).

Zusammenfassend kann die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes als ein absolutes, einheitliches, unübertragbares, eigenes aber nicht eigennütziges und nicht dingliches Familienrecht bezeichnet werden.

Mit dieser Begriffsbestimmung ist der Einwand, der vom Reichserbhofgesetz her gemacht werden könnte, zurückgewiesen, daß Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes eine Belastung im Sinne des § 37 REG sei, die ohne Genehmigung des Anerbengerichts nicht statthaft sei. Da aber mit der Belastung des § 37 REG nur eine dingliche gemeint ist, wird davon das ehemännliche Recht nicht betroffen [10]).

Weiterhin wird behauptet, die Einräumung ehemännlicher Rechte beeinträchtige die Führerstellung der Bäuerin auf dem Hofe. Diese sei ihr durch das Reichserbhofgesetz eingeräumt. Deshalb dürfe das Bürgerliche Gesetzbuch hier keine Anwendung finden [11]).

Obwohl die einzelnen Befugnisse des Ehemannes noch nicht erörtert worden sind, ist aus den vorhergehenden Ausführungen, aber auch schon aus der Bezeichnung des Rechtes zu entnehmen, daß die Einschränkung der Führerstellung der Frau durch die Einräumung des ehemännlichen Rechtes nicht bestritten werden kann. Es ist aber zu fragen, ob diese gegen die Ziele des Reichserhofgesetzes verstößt.

Für die Einschränkung spricht die besonders geartete Stellung der Frau in der bäuerlichen Wirtschaft, wie auch die enge Bindung, die zwischen den Ehegatten durch die Ehe entstanden ist [12]).

Die Besonderheit des landwirtschaftlichen Betriebes bringt es mit sich, daß er normalerweise männlicher Hilfskräfte, z. B. bei der Feldbestellung oder im Pferdestall, bedarf. Es ist das Natürliche, daß diese männlichen Hilfskräfte auch von einem Manne in ihre Arbeit eingewiesen und beaufsichtigt werden. Deshalb werden da, wo nur eine Bäuerin auf dem Hofe ist, vielfach Verwalter eingestellt, die diese Aufgaben haben. Heiratet die Bäuerin, dann

---

9) Endemann § 176, 6 a S. 360 Anm. 55, Hennig Anm. III, 2 zu § 26 REG, Lehmann, Familienrecht S. 104, RGRK Vorbem. 1 vor § 1373, Anm. 1 zu § 1383, Staudinger Vorbem. 2 vor § 1373, Motive Bd. IV S. 132.

10) Dölle, Lehrbuch § 8 II S. 47, Nickl S. 26, Stoll S. 59, Wagemann-Hopp Anm. 2, 8 zu § 37.

11) Herschel S. 162.

12) Bohnen Anm. zu EHRspr. Nr. 52 zu § 15 REG.

ist ihr Ehemann, wenn er bauernfähig ist[13]), der gegebene Verwalter. Allerdings läßt sich diese Stellung des Ehemannes nicht in einem Dienstvertrag festlegen, wie bei einem anderen Verwalter. Die persönliche Beziehung, die zwischen den Ehegatten besteht, würde dem widersprechen.

Aber auch die Beziehung des Ehemannes zum Erbhof ist eine wesentlich andere, als die des Verwalters, der oft nur für eine absehbare Zeit auf dem Hofe arbeitet. Der Ehemann dagegen führt seine Verwaltung im Interesse der Ehe. Sie soll der Familie, die auf dem Hofe seßhaft ist, zugute kommen. Es darf aus der Tatsache, daß das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Ehemann das Eigentum an den Nutzungen einräumt, nicht gefolgert werden, daß er sie in eigennütziger Weise verbrauchen kann. Auch ergibt sich keine Pflichtenkollision, den Hof im Interesse der Sippe zu führen und den Erlös für den ehelichen Aufwand zu verwenden. Die Familie, der dieser Erlös zufließt, ist ja nur ein Teil der Sippe. Diese Zuordnung geht durch die Heirat der Bäuerin nicht verloren. Wenn bei derartigen Heiraten davon gesprochen wird, „der Mann heirate auf den Hof", dann ist damit die wirkliche Lage gekennzeichnet. Der Mann ist in die Sippe der Frau übergegangen. Er findet die Überlieferung der Sippe seiner Frau auf dem Erbhofe vor und wächst durch seine Bindung an den Hof in die Sippe seiner Frau hinein. Er ordnet sich in den Organismus Erbhof ein und übernimmt mit der Verwaltung und Nutznießung auch die Pflichten gegenüber dieser Sippe. Denn er muß Unterhalts-, Zufluchts- und Ausstattungsrechte der Geschwister seiner Frau oder das Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten gegen sich gelten lassen (§§ 30, 31 REG). Er haftet den Berechtigten gegenüber neben seiner Frau als Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt für die Unterhaltsansprüche der vorehelichen Kinder der Bäuerin (§ 1388 in Verb. mit § 1386; § 1388 in Verb. mit § 1385 Nr. 2 BGB)[14]). Es liegt hier also keine Gefährdung des Grundgedankens des Reichserbhofgesetzes vor, daß der Erbhof der Sippe erhalten bleiben soll und ihr auch zu dienen hat. Grundsätzliche Einwendungen sind vom Reichserbhofgesetz gegen die Einräumung der Verwaltung und Nutznießung nicht zu machen.

Wieweit dieses Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes im einzelnen eine Änderung erfahren muß, die sich aus dem Wesen des Erbhofs ergibt, ist im folgenden zu untersuchen.

§ 6.

2. DER EHEMANN ALS FÜHRER DES BETRIEBES.

Die Übernahme der Verwaltung und Nutznießung durch den Ehemann wirkt sich besonders stark im Betrieb aus. Er tritt jetzt

13) vgl. über die Bedeutung der Bauernfähigkeit insbesondere § 10 S. 47 ff.

14) RGRK Anm. 1 zu § 1388, Staudinger Anm. 1 b zu § 1386.

an die Stelle der Bäuerin. Er gibt die Anweisungen zur Arbeit und bestimmt die Art der Bewirtschaftung. Er ist für alle Fragen der Bearbeitung des Feldes und der Behandlung des Viehs zuständig, aber auch verantwortlich. Seine Stellung erleidet dadurch keine Einschränkung, daß die Bäuerin weiterhin die Betreuung einzelner Teile der Wirtschaft, z. B. des Milch- und Federviehs oder auch des Gemüsegartens beibehält. Auch für diese Teile ist der Mann verantwortlich. Er ist Führer des Betriebes [15]).

Seine Führerstellung ist nicht beschränkt. Eine Einschränkung würde auch gegen den Sinn des Reichserbhofgesetzes verstoßen, das dem Bewirtschafter des Erbhofs die ganze Verantwortung auferlegt, aber dann auch die unumschränkte Führerstellung einräumt. Es würde den bäuerlichen Wirtschaftsmöglichkeiten nicht gemäß sein, wenn eine Teilung der Gewalten vorgenommen würde. Der Hinweis Herschels [16]) auf die Regelung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit besteht schon zu Recht. Die Bäuerin bleibt nach wie vor der berufene Führer des Erbhofs. Ihre Berufung kann sich z. B. auf ihre Einsetzung zur Anerbin oder auf die Genehmigung des Übergabe- oder Kaufvertrages durch das Anerbengericht stützen. Sie kann die Führung unter gewissen Voraussetzungen selbst wieder übernehmen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, dann bleibt an ihrer Stelle ihr Ehemann Führer des Betriebes [17]).

Seine Führerstellung wirkt sich aber auch in einer anderen Richtung aus. Er ist berechtigt, das Erbhofvermögen in Besitz zu nehmen und es zu nutzen (§ 1363 Abs. 1, 1373 BGB).

In der Art und Weise und dem Umfang der Nutzung ist er jedoch an bestimmte Vorschriften gebunden, die im einzelnen zu erörtern sind.

I. Art und Weise der Nutzung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt dem Ehemann das Eigentum an den Früchten des eingebrachten Gutes mit ihrer Trennung ein (§ 954 BGB). Für den Erbhof kämen insbesondere Getreide, Gemüse, Obst, Milch, Eier, Tierjunge und der auf dem Erbhof gewonnenene Dünger in Betracht.

Ob diese Regelung auch für den Erbhof gelten kann, ist zweifelhaft.

Zunächst könnte dagegen vorgebracht werden, daß ein Erwerb nur insoweit möglich wäre, als die Früchte nicht Erbhofzugehörigkeit besitzen, da diese ohne Rücksicht auf irgend welche Rechte Dritter zur Entstehung käme.

---

15) ähnlich Schröder S. 21.
16) S. 163 Anm. 52.
17) Hueck-Nipperdey-Dietz Anm. 3 zu § 3 AOG S. 60, Anm. 15 zu § 3 AOG S. 68.

Dieser Einwand ist nicht zutreffend. Das Reichserbhofgesetz verleiht nur dem Zubehör Erbhofeigenschaft, das im Eigentum des Bauern steht. Damit ist eine feste Abgrenzung gegeben. Es ist anerkannt, daß zunächst beachtet werden muß, in wessen Eigentum das Zubehör steht.

Wichtiger ist der Einwand, daß die Erhaltung des Erbhofs, die als Ziel des Reichserbhofgesetzes besonders zu beachten ist, gefährdet sei, wenn man eine derartige Bestimmung anwenden würde. Denn dadurch, daß der Ehemann Eigentum an den Früchten bekomme, würden Gegenstände, die bei Bewirtschaftung durch die Bäuerin Zubehör geworden wären, dem Erbhof entzogen [18]).

Diesen Einwendungen gegenüber muß betont werden, daß der Schutz, den sowohl Reichserbhofgesetz wie auch Bürgerliches Gesetzbuch einräumen, diese Bedenken zerstreuen können. Hier ist auf die Bestimmung hinzuweisen, nach der der Ehemann zum Ersatz abgegangener Stücke verpflichtet ist und diese mit dem Erwerb durch den Ehemann eingebrachtes Gut der Frau und damit unter Umständen auch Erbhofzubehör werden (§ 1378 in Verb. mit § 1048 Abs. 1 BGB). Dadurch ist für die Erhaltung in wesentlichsten Teilen des Zubehörs gesorgt.

Ferner besteht für den Erbhof ein weitgehender Schutz durch die Einschränkung der Vollstreckungsmöglichkeiten. Schon die Zivilprozeßordnung räumt bei dem eingebrachten Gut gewisse Vergünstigungen ein (§ 861 ZPO, vgl. auch § 811 Z. 4 ZPO). Das Reichserbhofgesetz geht aber noch weiter in seinem Schutz und erfaßt alle Mittel, die für den Wirtschaftsablauf erforderlich sind. Da die Regelung des Reichserbhofgesetzes jedoch auf Zubehör verweist (§ 39 Abs. 1 REG) und auch nur die Forderungen des Bauern erfaßt (§ 37 EHRV), könnte daraus gefolgert werden, daß der Vollstreckungsschutz nur für die Erbhöfe Anwendung finden könne [19]), die vom Bauer selbst bewirtschaftet wurden, oder daß er nur in beschränktem Maße — dabei würde § 37 EHRV für Forderungen fortfallen — für den nicht bäuerlichen Verwalter zu gelten habe.

Beiden Folgerungen muß mit Entschiedenheit widersprochen werden [20]). Einmal besteht ein gesetzlicher Hinweis, daß sich der Vollstreckungsschutz bei Erbhöfen ausschließlich nach der im Reichserbhofgesetz getroffenen Regelung richtet (§ 6 des 2. Ges. über den landw. Vollstr.Schutz vom 27. 12. 1933). Zum anderen ergibt sich eine ähnliche Lösung dieser Fragen aus der Auslegung des Reichserbhofgesetzes.

Hier stehen allerdings zwei Meinungen einander gegenüber [21]). Die eine hält sich streng an den Wortlaut des Gesetzes. Für sie

---

18) Herschel S. 162.

19) wie z. B. Schumacher RdRN 1937 S. 990.

20) siehe auch zu dieser Frage Busse, Erbhof S. 42 Anm. 44.

21) vgl. hierzu die grundsätzlichen Ausführungen von Johae in RdRN 1936 Anm. zu Nr. 386, ähnlich Schlegelberger Gesetzgebung S. 108.

ist z. B. entscheidend, daß § 37 EHRV mit dem Hinweis auf die Forderungen des Bauern eine eindeutige und erschöpfende Aussage gemacht hat. Dadurch sei kein Zweifel gegeben. Es sei daher auch keine Möglichkeit vorhanden, § 56 REG entsprechend vorzugehen [22]). Aus dieser Haltung heraus sind die beiden oben wiedergegebenen Lösungen entstanden. Dem steht eine grundsätzlich andere Betrachtungsweise gegenüber [23]).

Von dieser wird zwar zugegeben, daß die Gegenmeinung logisch durchaus richtig sei. Sie sei aber abstrakt, ohne Rücksicht auf den Lebensrhythmus des Erbhofs, gefunden worden. Gerade das Reichserbhofgesetz habe sich von dieser Fessel der abstrakten Betrachtungsweise freigemacht. Die Lösung sei aus der, dem Erbhof entsprechenden, konkreten Ordnung zu finden.

Von hier aus bekommt der Vollstreckungsschutz eine andere Bedeutung, er soll den Wirtschaftsablauf des Hofes und den Unterhalt der bäuerlichen Familie sicherstellen. Demgegenüber ist die Erwähnung des Bauern nur von untergeordneter Bedeutung. Im Mittelpunkt steht der Erbhof und seine Erhaltung. Deshalb muß der Vollstreckungsschutz auch dem Ehemann eingeräumt werden [24]).

Würde man sich für die andere Auslegungsart entscheiden, dann würde diese zu Ergebnissen führen, die vielleicht logisch sind, aber dabei nicht die Ordnung des Erbhofs im Auge haben, die das Reichserbhofgesetz schützen will.

Die Gründe sind aber auch durchschlagend gegenüber der juristisch konstruktiven Methode. Es ist daher der zuletzt vorgetragenen Ansicht, nach der der Vollstreckungsschutz auch für den Ehemann anzuwenden sei, der Vorzug zu geben [25]).

Die Bedeutung der Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf den Ehemann, der Verwaltung und Nutznießung am Erbhof hat, besteht darin, daß der Wirtschaftsablauf gesichert wird, trotzdem die formelle Voraussetzung, daß die dem Vollstreckungsschutz unterliegenden Gegenstände im Eigentum der Bäuerin selbst stehen müssen, nicht erfüllt ist.

Außerdem bestehen auch deshalb keine Bedenken, die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes auf den Ehemann anzuwenden, weil bei ihm anders, als bei jedem fremden Verwalter, der Schutz der bäuerlichen Familie unmittelbar zugute kommt. Ob die Ausdehnung der Vollstreckungsvorschriften auf einen familienfremden

22) z. B. Vogels JW 1935 S. 3546.

23) Johae s. Anm. 2.

24) Eine Parallele hierzu ergibt sich bei der Auslegung des § 15 REG, der an sich die Abmeierung nur zuläßt, wenn es sich um den Bauern handelt. Hier wird unter Betonung des Gesichtspunktes, daß das Reichserbhofgesetz durch diese Vorschriften den Hof vor Mißwirtschaft jedes Bewirtschafters bewahren will, auch ein Nießbraucher abgemeiert. (Urteil des Reichserbhofgerichts vom 28. 5. 1936 REHG Entsch. Bd. 3 S. 23 ff.)

25) über den Antrag gemäß § 37 Abs. 2 EHRV für den Ehemann s. S. 36 f., für die Bäuerin S. 45.

Verwalter oder Pächter in dem gleichen Maße zu befürworten ist, kann im Rahmen dieser Untersuchung dahingestellt bleiben.

Schwierigkeiten bei der Anwendung könnten dadurch entstehen, daß auf das Zubehör verwiesen wird, das im Eigentum des Bauern stehen muß. Diese Bestimmung ist bei dem Ehemann dahin auszulegen, daß die Gegenstände bezw. Forderungen der Zwangsvollstreckung entzogen sind, die bei Bewirtschaftung des Erbhofs durch die Bäuerin Zubehöreigenschaft haben würden.

Mit dieser Regelung hält sich der Vollstreckungsschutz für den Ehemann im gleichen Rahmen, wie für den Bauer. Deshalb steht der Anwendung des § 954 BGB, nach dem der Ehemann die Früchte mit der Trennung erwirbt, das Reichserbhofgesetz grundsätzlich nicht entgegen[26]).

II. Umfang der Nutzung.

Auch hier wird, wie bei der Art der Nutzung, auf die Bestimmungen des Nießbrauchs verwiesen, die aber der Besonderheit des ehelichen Güterrechts ensprechend nich reslos anwendbar sind (§ 1383 BGB)[27]).

1. Mehr noch als im Bürgerlichen Gesezbuch muß bei dem Ehemann, der einen Erbhof nutzt, die Bestimmung hervorgehoben werden, daß er seine Nutzung nur im Rahmen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung ausüben darf. Das will § 1374 Satz 1 BGB, der diesen Grundsatz allgemein für die Verwaltung des Ehemanns ausspricht, auch für den Umfang der Nutzung besagen. So darf der Ehemann die Nutzungen nur ziehen, soweit die Erhaltung des Gegenstandes nicht gefährdet ist.

Zieht der Ehemann Früchte entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung, dann werden diese nach dem Grundsatz des § 1039 BGB Eigentum des Ehemanns. Zwar muß er der Frau Wertersatz leisten, so daß der entstandene Schaden in gewissem Umfange ausgeglichen wird.

Diese Regelung widerspricht aber dem Sinn des Reichserbhofgesetzes. Ein Eigentumserwerb des Mannes ist nach Erbhofgrundsätzen nicht möglich.

Eine andere Regelung muß bei den im Übermaß, aber im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaft gezogener Früchten getroffen werden. Hier tritt nach § 1039 BGB Eigentumserwerb durch den Ehemann ein. Diese Lösung widerspricht nicht dem Reichserbhofgesetz. Die Frage des Ersatzes wird unter dem Gesichtspunkt der ordnungsmäßigen Verwaltung durch den Ehemann betrachtet werden[28]).

---

26) Das Fruchtziehungsrecht entgegen den Vorschriften einer ordnungsmäßigen Verwaltung wird besonders zu behandeln sein (s. unten).

27) Staudinger, Planck Anm. zu § 1383 BGB.

28) s. auch die Ausführungen in § 7.

2. Besondere Bestimmungen werden im Bürgerlichen Gesetzbuch getroffen, wenn ein Wald zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehört. Jedoch ist die Anwendbarkeit des § 1038 BGB, der die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes über das Maß der Nutzungen und die Art der wirtschaftlichen Behandlung vorsieht, für das ehemännliche Güterrecht umstritten. Diese Vorschrift geht teilweise über den Rahmen des § 1383 BGB hinaus, da die Festsetzung der Art der wirtschaftlichen Behandlung dem Manne größere Bindungen auferlegt, als es das eheliche Güterrecht verlangt. Die Bindung des Nießbrauchers ist aus der Gestaltung des Nießbrauchrechts zu verstehen. Dieser hat den Wald „seiner bisherigen Bestimmung entsprechend" zu erhalten (§ 1036 Abs. 2 BGB), während der Ehemann auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts dieser Beschränkung nicht unterliegt. Für ihn ist allein der Grundsatz der ordnungsmäßigen Verwaltung entscheidend[29]).

Die Ablehnung der Meinung, daß dem Ehemann in dem Wirtschaftsplan Anweisungen über die Art der Nutzung gegeben werden können, umfaßt nicht die Möglichkeit, den Umfang der Nutzungen festzusetzen, denn hier trifft der Hinweis des § 1383 BGB zu[30]). Der Einwand Planck's[31]), daß Art und Umfang der Nutzungen miteinander untrennbar zusammenhingen, ist unrichtig. Wird z. B. eine bestimmte Anzahl Festmeter Holz als Nutzung eingeräumt, dann ist damit über die Art der wirtschaftlichen Behandlung des Waldes noch nichts ausgesagt. Es bleibt dem Nutznießer überlassen, das Holz an dieser oder jener Stelle des Waldes zu schlagen, während die Art der wirtschaftlichen Behandlung weitgehendere Anweisungen, z. B. ein Herausschlagen in bestimmter Reihenfolge nach einem bestimmten System umfaßt.

Da eine Trennung zwischen Art und Umfang der Nutzung in einem Wirtschaftsplan möglich ist, kann auch die Ansicht A. B. Schmidt's[32]), der die Bestimmung des § 1038 BGB als eine Einheit aufgefaßt wissen will, nicht geteilt werden.

Gegen die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes über den Umfang der Nutzung eines Waldes, der zum Erbhof gehört, ist vom Reichserbhofgesetz aus nichts einzuwenden. Dieser kann jedoch nur auf Wunsch des Ehemannes oder der Bäuerin errichtet werden.

3. Ist über einen Erbhofgegenstand eine Versicherung abgeschlossen worden, dann hat der Ehemann an der Forderung gegen die Versicherung die Nutznießung (§ 1046 Abs. 1 BGB). Diese besteht darin, daß ihm die Zinsen zustehen. Sowohl die Bäuerin wie auch ihr Ehemann können verlangen, daß die zur Auszahlung gelangende Summe zur Beseitigung des Schadens bezw. zur Ersatz-

29) Planck Anm. 1 a zu § 1374.
30) Staudinger Anm. 5 b γ zu § 1383.
31) Anm. 7 zu § 1383 BGB.
32) Anm. 6 c zu § 1383 BGB.

beschaffung verwandt wird, soweit diese einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht (§ 1046 Abs. 2 Satz 1 BGB). Ob diese „Kann"vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Erbhof zur „Muß"vorschrift wird, ist bei der Frage der ordnungsmäßigen Verwaltung zu klären [33]).

4. Gehören zum Erbhof Miteigentumsanteile (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EHRV), dann stehen dem Ehemann die Nutzungs- und Verwaltungsrechte in gleichem Umfange zu, wie der Bäuerin.

5. Schließlich gebühren dem Ehemann auch die einzelnen Leistungen, die auf Grund einer Leibrente oder eines ähnlichen Rechtes gefordert werden können (§ 1073 BGB). Diese Bestimmung ist für das Erbhofvermögen nur insofern bedeutsam, als es sich um Reallasten handelt, die der Bäuerin persönlich zustehen, aber nicht mit dem Eigentum verbunden sind und dem Erbhof dienen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EHRV).

6. Die Bestimmungen, die das Verfügungsrecht des Ehemannes über das Inventar und den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen regeln, werden bei den Vorschriften über die Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte behandelt werden [34]).

Damit wären die maßgebenden Bestimmungen über das Nutzungsrecht des Ehemannes erwähnt. Neben diesen ist im folgenden auf die Verantwortung des Ehemannes gegenüber der Bäuerin einzugehen.

§ 7.

3. DER EHEMANN IN SEINER VERANTWORTUNG DER FRAU GEGENÜBER.

Die Führerstellung, die dem Ehemann im Betriebe eingeräumt ist, enthebt ihn nicht von der Verantwortlichkeit, die er auch seiner Frau gegenüber hat. Diese hat im Bürgerlichen Gesetzbuch in einer Reihe von Bestimmungen ihren Niederschlag gefunden. Es fragt sich, ob diese der Bäuerin gegenüber ausreichen oder ob sie aus dem Reichserbhofgesetz zu ergänzen sind.

Weitaus die größte Bedeutung für die Verantwortlichkeit des Ehemannes hat seine Verpflichtung, das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten (§ 1374 Satz 1 BGB). Der tiefere Sinn dieser Vorschrift ergibt sich aus dem Entstehungsgrund der ehemännlichen Verwaltung: auch das Frauengut soll für die Ehe dienstbar gemacht werden. Es ist wirtschaftlich gesehen der Beitrag der Frau zur Ausgestaltung der Ehe. Es hilft mit, den Bestand der Ehe und Familie wirtschaftlich zu sichern. Deshalb ist Grundbedingung für die Verwaltung durch den Ehemann die rechte ehe-

33) vgl. über die besondere Pflicht des Ehemannes zur Ersetzung unten S. 30.

34) s. S. 35 f.

liche Gesinnung. Diese ist gleichsam der Grundton, der bei allen Handlungen des Ehemannes mitschwingen muß [35]).

Diese Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung enthält an erster Stelle die Pflicht des Ehemannes, das ihm anvertraute Gut zu erhalten (§ 1041 BGB) [36]). Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten: In der Erhaltung ist auch eine Verbesserung inbegriffen [37]). Jedoch hat der Ehemann hierfür nur die Kosten insoweit zu tragen, als sie für eine gewöhnliche Unterhaltung erforderlich sind (§ 1384, § 1041 BGB). Allein ist hierauf nicht seine Sorgfaltspflicht beschränkt. Entgegen der Regelung beim Nießbrauch entspricht es dem Sinn seines Rechtes, daß er auch außerordentliche Ausbesserungen vornimmt, für deren Kosten die Ehefrau aufkommen muß, da er das eingebrachte Gut im Besitz hat (§ 1384 in Verb. mit § 1042 in Verb. mit § 1374 BGB) [38]). Hat der Ehemann zu dieser besonderen Wiederherstellung der Sache Bestandteile des Erbhofs notwendig, die nicht seinem Fruchtziehungsrecht unterliegen, dann darf er auch diese dazu verwenden. Er muß sich aber dabei im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung halten.

Zu seiner Erhaltungspflicht gehört ferner auch die Versicherung des eingebrachten Gutes. Daher sind die Prämien von ihm zu zahlen (§ 1385 Ziff. 3 in Verb. mit § 1374 Satz 1 BGB). Wird eine Entschädigung ausgezahlt, die den Erbhof betrifft, so fällt sie in das Erbhofvermögen (§ 9 REG). Zur Verfügung über diese Summe bedarf der Ehemann der Genehmigung des Anerbengerichts.

Es könnten Zweifel darüber herrschen, ob die Genehmigung auch dann erforderlich ist, wenn im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft verfügt wird [39]). Die entsprechende Bestimmung des Reichserbhofgesetzes (§ 37 REG) spricht zwar von Erbhofzubehör. Wenn die Versicherungssumme auch selbst kein Zubehör ist [40]), so muß sie doch wie das Erbhofzubehör behandelt werden [41]). Dies ist aus der Erwägung heraus zu befürworten, daß das Reichserbhofgesetz den Erbhof wohl schützen will, aber auf der anderen Seite auch nicht den Rechtsverkehr unnötig erschweren will. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß hierdurch das Erbhofvermögen nicht gefährdet wird, da das Reichserbhofgesetz genügend Hilfsmittel zur Verfügung hat, eine ordnungswidrige Verwendung zu verhindern. Die Tatsache, daß der Ehemann in Gefahr steht, seine Bauernfähigkeit und damit Verwaltung und Nutznießung

35) Staudinger Anm. 1, 2, 5 zu § 1374 BGB.
36) s. dazu auch die Ausführungen von Stoll über den Nutzverwalter: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 140 S. 345.
37) Staudinger Anm. 5 zu § 1374, Planck Anm. 1 b zu § 1374.
38) Staudinger 1 b β zu § 1384, Planck 3 b zu § 1384 BGB.
39) Vogels Anm. 14 zu § 9 REG.
40) Vogels Anm. 7 zu § 9 REG.
41) Reitmair-Kruis Vorbem. zu § 9 REG. Dölle S. 17, Anm. von Bohnen zu EHRspr. Nr. 2 zu § 9 REG.

des Erbhofvermögens zu verlieren, genügt durchaus als Schutz des Erbhofvermögens.

Verfügt der Ehemann entgegen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung über die Versicherungssumme, so ist diese Verfügung unwirksam. Jedoch wird gutgläubiger Erwerb geschützt, da das Wesen des Geldes die Versagung gutgläubigen Erwerbes verhindert [42]).

Eine Ersatzpflicht, die auch der Erhaltung dient, trifft den Ehemann für die Gegenstände des Inventars, die für den gewöhnlichen Abgang oder für diejenigen Stücke, welche im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft ausscheiden, beschafft werden müssen.

Diese Regeln der Erhaltung und Verbesserung sind von dem Ehemann zum mindesten einzuhalten. Es ist schon betont worden, daß die Erhaltung des Erbhofs ohne Rücksicht auf die besonderen Wünsche des Ehemannes oder der Bäuerin vom Reichserbhofgesetz gefordert wird. Es kommt aber noch eine weitere Zielsetzung des Reichserbhofgesetzes hinzu, die dem Ehemann eine besonders große Verantwortung auferlegt: der Erbhof soll nicht nur der Generation, welcher der Ehemann oder die Bäuerin angehört, erhalten bleiben, sondern darüber hinaus als Erbe der Sippe noch viele Geschlechter überdauern. Dieses Ziel muß der Ehemann bei der Verwaltung in dem gleichen Maße im Auge haben, wie die Bäuerin [43]). Er hat daher seine Maßnahmen diesem Ziel entsprechend einzurichten. So darf er sich z. B. bei der Instandhaltung der landwirtschaftlichen Maschinen nicht danach richten, ob diese „ihn noch aushalten", sondern er muß die Entscheidung mit Rücksicht auf die Sippe und die nachfolgenden Erbhofeigentümer treffen [44]).

Diese besonders hohe Verantwortlichkeit, die, wie bei dem Eigentümer des Erbhofs, nicht nur gegenüber der Sippe besteht, trifft ihn auch gegenüber der Volksgemeinschaft. Daß diese auch von ihm gefordert wird, kommt darin zum Ausdruck, daß auch der Ehemann, wie alle landwirtschaftlich Berufstätigen, in den Reichsnährstand eingegliedert ist [45]). Damit untersteht er auch dessen Ehrengerichtsbarkeit und muß auch den sonstigen Pflichten genügen, welche die Zuordnung zu einem Stand mit sich bringen [46]). Die Standeszugehörigkeit wird sich gerade dann beson-

42) zu dieser Frage vgl. S. 38 f. Ausführliche Darlegung enthält ebenfalls Jödecke S. 50 ff.

43) über diese Zielsetzung vgl. auch Busse, Besprechung der Entscheidung Nr. 36 in RdRN 1936 S. 74.

44) Darin besteht ein grundlegender Unterschied zwischen der Verwaltung nach ehelichem Güterrecht und der des Erbhofs. Die Verwaltung eines Erbhofs ist nicht nur für die Zwecke der Ehe zu führen, sondern für Sippe und Volksgemeinschaft (Busse, Zuerwerb RdRN 1937 S. 303).

45) Stoll S. 22.

46) die Heranziehung des Verwalters fremden Vermögens zur Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft ist auch im Aktiengesetz von 1937 für den Vorstand der Aktiengesellschaft herausgestellt worden (vgl. § 70 Abs. 1 des Gesetzes).

ders auswirken, wenn der Ehemann den Erbhof nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet oder sonstige Erfordernisse der Bauernfähigkeit, insbesondere die Ehrbarkeit, verliert (s. dazu Kap. III).

Neben diesen Pflichten sind noch einige besondere Vorschriften zu erwähnen, die dem Ehemann für die Dauer seiner Verwaltung die Tragung bestimmter Kosten auferlegen.

So muß er alle öffentlichen Lasten, die auf dem eingebrachten Gut ruhen, z. B. Steuern, entrichten (§ 1385 Ziff. 1 BGB). Das Gleiche gilt von den Forderungen aus privatrechtlichen Belastungen, z. B. von Grund- oder Rentenschulden (§ 1385 Ziff. 2 BGB). Ferner sind die Zinsen derjenigen Forderungen gegen die Frau zu zahlen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann (§ 1386 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit §§ 1412—1414 BGB). Hierzu ist für das Erbhofvermögen zu bemerken, daß die Erhaltung des Erbhofs durch den Vollstreckungsschutz gesichert ist, der auch für die Nutzungen des Ehemannes gilt (vgl. oben § 6). Diese Tatsache enthebt den Ehemann nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung, sie verhindert nur die Gefährdung des Erbhofvermögens durch rücksichtslose Vollstreckung.

Unter den wiederkehrenden Leistungen, die vom Manne zu entrichten sind (§ 1386 Abs. 1 Satz 2 BGB), sind die Verpflichtungen aus Altenteilsrechten, die als Rechte besonderer Art[47]) den Altbesitzer des Erbhofs für sein Alter sichern sollen, für den Erbhof besonders wichtig. Aber auch die Ausstattungs- und Zufluchtsrechte des § 30 REG muß der Ehemann gegen sich gelten lassen und aus den Erbhoferträgnissen leisten. Der Hinweis auf die „Mittel des Hofes" (§ 30 Abs. 2 REG) und auf den „in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt" (§ 31 REG) will für den Erbhof die gleiche Grenzziehung vornehmen, wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein erfolgte (§ 1386 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB).

Die Verantwortung des Ehemannes gegenüber seiner Frau ist auch in der Regelung seiner Haftung betont worden: er hat seiner Frau für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1359 BGB). Gegenüber dieser Vorschrift muß gefragt werden, ob der gleiche Maßstab auch für das Erbhofrecht angebracht ist und ob nicht vielleicht eine Erweiterung der Haftung auf jede fahrlässige Handlung des Ehemannes geboten ist.

Dies könnte damit begründet werden, daß die Ziele des Reichserbhofgesetzes keine subjektiven Maßstäbe zulassen, die unter Umständen ihrer Verwirklichung entgegenstünden. Oder aber es könnte gefordert werden, daß der Ehemann, weil das Reichserbhofgesetz auf den Bauer Bezug nimmt, für die Sorgfalt eines ehrbaren deutschen Bauern einstehen muß, der in der Lage ist, einen Erbhof den Zielen des Reichserbhofgesetzes entsprechend zu bewirtschaften.

47) Herschel S. 176.

Derartige Ausdehnungen der ehemännlichen Haftung wären begründet, wenn das Reichserbhofgesetz jedem Ehemann ohne Rücksicht auf seine Bauernfähigkeit die Möglichkeit der Verwaltung und Nutznießung einräumen würde. Da diese aber nur dann zugelassen wird, wenn der Ehemann bauernfähig ist[48]), ist damit zunächst die Erhaltung des Erbhofs gesichert. Gefährdet der Ehemann den Erbhof, dann stellt das Reichserbhofgesetz Hilfsmittel zur Verfügung, die den Erbhof sichern (vgl. Kap. III).

Die gleiche Regelung wie im Bürgerlichen Gesetzbuch wurde daher auch für den Treuhänder getroffen (§ 77 Abs. 3, § 80 Abs. 1 Satz 2 EHVfO).

Es ist daher auch vom Reichserbhofgesetz keine Veranlassung gegeben, den Haftungsmaßstab für den Ehemann zu erweitern.

§ 8.

4. DER EHEMANN IM VERKEHR MIT DER UMWELT.

Die bisherigen Ausführungen befaßten sich im wesentlichen mit der Wirkung der Verwaltung und Nutznießung auf einen kleineren Personenkreis. Darüber hinaus ist aber die Stellung des Ehemannes im Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung.

Seine Befugnis zum Abschluß von Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäften über Gegenstände des Erbhofs, die für den Erbhof wichtige Frage des gutgläubigen Erwerbes von Erbhofgegenständen und die Wirkung der Erwerbsgeschäfte stehen im Vordergrund des Interesses. Schließlich ist auch noch auf die Verwendung der Nutzungen einzugehen, die zwar als Eigentum des Ehemannes aus dem Frauenvermögen ausscheiden, für die aber als Nutzungen eines Erbhofs unter Umständen Besonderheiten zu beachten sind.

I. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte.

Grundsätzlich vertritt das eheliche Güterrecht den Standpunkt, daß der Ehemann ohne Zustimmung der Frau über das eingebrachte Gut weder verfügen noch irgend welche Verpflichtungsgeschäfte abschließen kann (§ 1375 BGB).

Von diesem Grundsatz sind jedoch wichtige Ausnahmen zugelassen ,die hier nur soweit erörtert werden sollen, als sie für das Erbhofvermögen von Bedeutung sind.

1. Der Ehemann kann ohne Zustimmung der Frau Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus ihrem eingebrachten Gut verlangt werden kann, aufrechnen (§ 1376 Ziff. 2 BGB).

48) vgl. hierzu die Ausführungen zum § 10 S. 47 ff.

Für diese Vorschrift ist die Beachtung der Trennung von Erbhofvermögen und erbhoffreiem Vermögen wichtig. Es muß unterschieden werden zwischen Forderungen, die zum Erbhofvermögen, und solchen, die zum erbhoffreien Vermögen gehören.

Mit Forderungen des erbhoffreien Vermögens kann der Ehemann ohne Einschränkung aufrechnen.

Will er dagegen mit einer Forderung, die zum Erbhofvermögen gehört, aufrechnen (§ 9 REG), dann hat er zwar nicht die Zustimmung der Frau notwendig, muß aber die Genehmigung des Anerbengerichts einholen (§ 37 REG). § 37 REG erfaßt nicht nur das Erbhofgrundstück, seine Bestandteile und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör, sondern den ganzen Hoforganismus, wie er in §§ 7—9 REG gekennzeichnet ist[49]).

Dadurch, daß die Genehmigung des Anerbengerichts notwendig ist, hat dieses die Möglichkeit festzustellen, inwieweit das erbhoffreie Vermögen zur Erfüllung der Forderungen gegen die Frau herangezogen werden kann. Es kann eine unnötige Schwächung des Erbhofvermögens verhindern und damit der Erhaltung des Erbhofs dienen.

Wesentlich für die Entscheidung wird der Gesichtspunkt sein, ob die Forderung gegen die Frau eine Schuld ist, die in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Verwaltung des Erbhofs steht.

Eine Gefährdung des Erbhofs ist bei einer derartigen Anwendung des § 1376 Ziff. 2 BGB nicht vorhanden.

Es könnte fernerhin erwogen werden, ob auch die Forderungen ,die gemäß § 37 EHRV nicht der Pfändung unterliegen, den Forderungen, die zum Erbhof gehören, zuzurechnen seien, da der Bestand des Erbhofs gefährdet werden kann, wenn mit derartigen Forderungen aufgerechnet wird.

Demgegenüber muß geltend gemacht werden, daß der Grund der Unterscheidung nur durch den besonderen Charakter des Erbhofvermögens gegenüber dem erbhoffreien Vermögen bedingt ist, während die Forderungen, die § 37 EHRV erfaßt, nicht zum Erbhofvermögen gehören, also auch nicht diesen Bindungen unterliegen. Außerdem wird einer Gefährdung des Erbhofs dadurch entgegengetreten, daß Richtlinie für die Aufrechnung der Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung ist. Dazu kommt, daß die Aufrechnung nicht ein erzwingbares Recht ist, sondern daß es der freien Entscheidung des Ehemannes überlassen bleibt, sie geltend zu machen oder nicht. Übt er dieses Recht entgegen den Richtlinien einer ordnungsmäßigen Verwaltung aus, dann kann sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht erlöschen bezw. ihm entzogen werden (darüber im einzelnen in Kap. III).

2. Eine ähnliche Entscheidung muß getroffen werden, wenn der Ehemann ohne Zustimmung der Frau eine Verbindlichkeit der

49) Wagemann-Hopp Anm. 1 zu § 9, Stoll S. 50.

Frau über einen zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstand durch Leistung des Gegenstandes erfüllt (§ 1376 Ziff. 3 BGB). Der Gegenstand interessiert in diesem Zusammenhang nur, wenn er zum Erbhof oder dessen Zubehör gehört. Dann greift wieder § 37 REG ein. Die Genehmigung des Anerbengerichts ist notwendig. Sie ist entbehrlich, wenn es sich um Erbhofzubehör handelt und die Leistung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung erfolgt. In diesem Zusammenhang hat der Hinweis auf die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung in dem Reichserbhofgesetz eine andere Bedeutung als im Bürgerlichen Gesetzbuch [50]).

3. Ohne große Bedeutung für den Ehemann, der den Erbhof seiner Frau bewirtschaftet, ist die Bestimmung, daß er über Geld und andere verbrauchbare Sachen ohne Zustimmung seiner Frau verfügen darf (§ 1376 Ziff. 1, 1377 Abs. 2 und 3 BGB).

Alle verbrauchbaren Sachen, die auf dem Erbhof gewonnen werden, sind in der Regel Nutzungen des Ehemannes, die sein Eigentum werden.

Werden sie aber nicht sein Eigentum, weil die verbrauchbaren Sachen nicht zu den Nutzungen gehören, dann ist der Ehemann berechtigt, sie für sich zu verbrauchen, muß aber Wertersatz leisten.

In diesem Zusammenhang ist auf die entgegen ordnungsgemäßer Wirtschaft gezogenen Früchte hinzuweisen, die, im Gegensatz zur Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches, kein Eigentum des Ehemannes geworden sind. Sie gehören zum Erbhofvermögen. Hierüber kann er nicht verfügen.

Die Verfügung über Geld ist für den Erbhof nur insoweit bedeutsam, als es sich um eine Entschädigungssumme aus einer Versicherung handelt und es daher zum Erbhofvermögen gehört (§ 9 REG). Der freien Verfügungsmöglichkeit steht auch hier der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Erbhofs entgegen. Das Anerbengericht muß die Verfügung genehmigen.

Die Bestimmung des § 1377 Abs. 2 BGB, nach der der Ehemann das Geld mündelsicher anzulegen hat, kommt nur in Ausnahmefällen für Geld des Erbhofvermögens in Frage, da es in der Regel nur vorübergehend zum Erbhof gehören wird. Die Entschädigung wird sehr bald zur Beseitigung des entstandenen Schadens verwandt werden müssen, um der Erhaltung des Erbhofs zu dienen.

4. Eine besonders große Bedeutung hat schließlich die Bestimmung, daß der Ehemann, wenn zum eingebrachten Gut ein Grundstück mit Inventar gehört, über die einzelnen Stücke des Inventars ohne Zustimmung der Frau im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen kann (§ 1048 Abs. 1 BGB).

Hierdurch wird ein wesentlicher Teil des Erbhofzubehörs erfaßt. Allerdings hat die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Einschränkung durch das Reichserbhofgesetz erfahren. Ohne

50) vgl. die Ausführungen unten S. 38 f.

Genehmigung des Anerbengerichts darf über das Inventar, wenn es Erbhofzubehör ist, nur im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung verfügt werden.

5. Schließt der Ehemann einen Miet- oder Pachtvertrag über einen zum Erbhofvermögen gehörenden Gegenstand ab, zu dem auch die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich ist, wenn er länger als ein Jahr dauern soll (§ 30 Abs. 1 EHRV), so wird dadurch nur der Ehemann verpflichtet. Ist er ohne Genehmigung der Frau abgeschlossen und dauert er über die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hinaus, dann gilt er auch über den Zeitpunkt der Beendigung, wenn die Bäuerin nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht (§ 1423 in Verb. mit § 1056 Abs. 1 Satz 2 BGB).

6. Ist die Zustimmung der Frau zu einem Rechtsgeschäft erforderlich, das zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehört, dann kann diese auf Antrag des Ehemannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie diese ohne ausreichenden Grund verweigert (§ 1379 Abs. 1 BGB). Die Ersetzung kann ferner stattfinden, wenn mit der Aufschiebung des Geschäfts eine Gefahr verbunden und die Erklärung der Zustimmung infolge Krankheit oder Abwesenheit der Frau nicht möglich ist.

Handelt es sich um ein Geschäft, das auch nach dem Reichserbhofgesetz genehmigungspflichtig ist, dann müssen sowohl Anerbengericht wie auch Vormundschaftsgericht tätig werden. Die vormundschaftsgerichtliche Ersetzung der Zustimmung der Frau ist trotz § 40 Abs. 2 REG nicht entbehrlich, da sie aus anderen Gesichtspunkten verlangt wurde, als z. B. die des § 37 REG. § 40 Abs. 2 REG will die Verfahren erfassen, die den Erbhof betreffen ohne Rücksicht auf die besondere Entscheidung von Nachlaß- oder Vormundschaftsgericht[51]).

7. Neben den Abschluß von Rechtsgeschäften tritt als Ergänzung das Recht der Prozeßführung (§ 1380 BGB). Der Mann kann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen geltend machen. Wenn er ohne Zustimmung der Frau verfügen darf, hat das Urteil auch Wirkung für oder gegen die Frau.

In diesem Zusammenhang muß auf eine wichtige Bestimmung des Erbhofverfahrensrechts hingewiesen werden: der Ehemann hat ein Antragsrecht im Feststellungsverfahren über die Erbhofeigenschaft des Hofes und die Deutschblütigkeit oder Bauernfähigkeit der Frau. Dieses steht dem Ehemann nach § 54 EHVfO zu, weil er ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. Einen Antrag auf Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder kann der Ehemann ebenfalls stellen (§ 66 Abs. 2, 84 Abs. 2 EHVfO). Auch wird der Ehemann häufig „Beteiligter" im Sinne der §§ 12, 21 EHVfO sein, wenn z. B. der Ehefrau Verwaltung und Nutznießung entzogen werden soll. In die-

51) EHRspr. Nr. 3 zu § 20 EHRV, Nr. 2 zu § 54 EHRV.

sem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Ehemann in dem Verfahren vor den Anerbenbehörden gehört werden muß, wenn sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Erbhof berührt wird. Geschieht dies nicht, dann muß ihm der betreffende Beschluß zugestellt werden[52]).

Ebenfalls wird er den Antrag auf Aufhebung der Pfändung der in § 37 I EHRV genannten Forderungen stellen können (§ 37 Abs. 2 EHRV). Da auch ihm der Vollstreckungsschutz zugebilligt wurde, muß er bei den Forderungen, die ihm zustehen, das Antragsrecht haben.

II. Der gutgläubige Erwerb von Erbhofgegenständen.

Wenn vom Ehemann im Verkehr mit der Umwelt gesprochen werden soll, dann ist nicht nur entscheidend, welche Rechte ihm eingeräumt worden sind und welche Möglichkeiten er hat, über eingebrachtes Gut seiner Frau zu verfügen. Es muß auch gefragt werden, ob die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbes von Erbhofgegenständen besteht, inwieweit der Erbhof vor unzulässiger Verminderung der Substanz geschützt wird.

Der Irrtum des Erwerbers kann sich auf verschiedene Tatsachen beziehen:

1. Der Erwerber glaubte, daß es sich bei der Verfügung um einen Gegenstand erbhoffreien Vermögens handelte. Für die Beurteilung dieses Tatbestandes ist es wesentlich, wie der Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des § 37 Abs. 1 REG aufgefaßt wird. Im Vergleich zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurde er vielfach als „Veräußerungsverbot" bezeichnet[53]). Dieser Vergleich trifft aber nicht zu. Ein Veräußerungsverbot setzt voraus, daß dieses ein Recht erfaßt, dessen Umfang eingeschränkt wird. Es setzt also ein ursprünglich vorhandenes umfassenderes Recht voraus. Das würde für den Erbhof bedeuten, daß über Erbhofeigentum an sich frei verfügt werden kann. Damit würde das, was in § 37 Abs. 1 REG als zulässige Verfügung gekennzeichnet ist, zur Regel erhoben, während es eine Ausnahme darstellt[54]).

Eine derartige Auffassung von der Bestimmung des § 37 REG gibt ein völlig falsches Bild vom Erbhofeigentum. Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit sind dingliche Eigenschaften des Vollrechts: Erbhofeigenum[55]). Der gute Glaube an eine besondere

52) EHRspr. Nr. 111 zu § 37 c REG und Nr. 3 Hopp Anm. 1 zu § 54 EHVfO.

53) Baumecker Anm. I, 4 zu § 37, Gülland Nr. 236 aa β S. 165, Staudinger Anm. 86 zu § 892 BGB, Anm. 12 zu § 932 BGB, Vogels (3. Auflage) Anm. VI, 2 zu § 37 REG.

54) Dietz S. 1454 f.

55) Stoll S. 54 f., Wagemann-Hopp Anm. 1 zu § 37, s. auch Anm. 12 zu S. 7 der Arbeit, a. M. Stackelberg S. 53.

Qualität des Eigentums wird aber nicht geschützt [56]). Wenn schon das Bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbes an ein Veräußerungsverbot nicht kennt, um wieviel mehr muß der Eigenschaft eines Rechtes dieser Schutz versagt werden [57]).

Dieser Grundsatz muß jedoch eine Durchbrechung erfahren, wenn über Geld, das zum Erbhofvermögen gehört (§ 9 REG), verfügt wird.

Das Geld ist entgegen dem Zubehör des Erbhofs nicht ohne weiteres als Teil des Erbhofvermögens erkennbar. Das Geld nimmt innerhalb des Wirtschaftslebens die Stellung als Tauschmittel ein. Unerliegt es irgend einer verkehrshemmenden Bindung, dann kann es seinen eigentlichen Zweck nicht erfüllen. Daher ist die Versagung gutgläubigen Erwerbes in diesem besonders gearteten Fall nicht zu rechtfertigen [58]).

2. Neben der Unkenntnis der Erbhofeigenschaft des Gegenstandes kann der Erwerber auch der Meinung sein, daß es sich zwar um Erbhofeigentum handele, daß diese Verfügung aber im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung und daher ohne Genehmigung des Anerbengerichts vorgenommen würde.

Dieser Irrtum bezieht sich wie bei der Erbhofeigenschaft auf die Qualität des Eigentums [59]). Es wird angenommen, daß es sich um frei veräußerbares Erbhofeigentum handelt. Ein Schutz kann daher ebensowenig eintreten, wie bei der Erbhofeigenschaft.

Gegen eine derartige Regelung hat sich Widerspruch erhoben. Es wird geltend gemacht, die Bestimmungen über den guten Glauben müßten Anwendung finden, da eine Ablehnung eine Erschwerung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit sich bringe. Auch sei die Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verfügung dem Verkehr nicht zumutbar. Außerdem gefährde die Einräumung gutgläubigen Erwerbes nicht den Erbhof, so daß vom Reichserbhofgesetz aus keine Einwendungen erhoben werden könnten [60]).

Bei der Erörterung dieser Bedenken gegen die Versagung gutgläubigen Erwerbes muß innerhalb des Erbhofzubehörs, seiner unterschiedlichen Bedeutung und Eigenart entsprechend, zwischen Traditions- und Wirtschaftszubehör unterschieden werden.

Es besteht kein Bedürfnis die Regeln des gutgläubigen Erwerbes für das Traditionszubehör anzuwenden. Für dieses hat das Reichserbhofgesetz eine Veräußerungsmöglichkeit nicht beabsichtigt, trotzdem dies in § 37 Abs. 1 REG nicht ausdrücklich erklärt wurde. Es ist aber aus dem Sinn des Traditionszubehörs zu fol-

56) Herschel S. 72, a. M. Stackelberg S. 57 und hierzu Busse, RdRN 1937 S. 1017 ff.

57) Nickl S. 42.

58) Vogels Anm. 186 zu § 37 REG. Jödecke S. 1, noch zweifelnd Blomeyer Lehrbuch S. 151.

59) Dietz S. 1459 Anm. 28.

60) Schapp S. 26 ff., Stoll S. 57.

gern. Es soll dem Hof verbleiben, um die Verbundenheit der bäuerlichen Familie mit dem Erbhof sichtbar in Erscheinung treten zu lassen. Wird daher über dieses verfügt, dann liegt in der Regel eine Ordnungswidrigkeit vor. Ein Schutzbedürfnis des Verkehrs ist daher nicht gegeben. Auch ist die Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit dem Verkehr zumutbar, weil das Traditionszubehör sich seiner Art nach von den, der freien Verfügung unterliegenden, Gegenständen erkennbar unterscheidet [61]).

Gegen die Versagung gutgläubigen Erwerbes wird vor allem beim Wirtschaftszubehör Einspruch erhoben, da schwer zu erkennen sei, ob die Verfügung sich im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung halte. Auch sei der Erbhofgegenstand von den Gegenständen gleicher Art, die nicht zu einem Erbhofvermögen gehören, nicht zu unterscheiden.

Diesen geltend gemachten Bedenken kann eine so große Bedeutung nicht beigemessen werden.

Es wird zunächst behauptet, die Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit sei einem Erwerber von Wirtschaftszubehör des Erbhofs nicht zuzumuten.

Bei Beurteilung dieses Einwandes ist zu unterscheiden zwischen dem Schutz eines Erwerbers, der vom Bauern unmittelbar erworben hat, und dem, der erst von diesem einen Gegenstand des Erbhofzubehörs erhalten hat.

a) Es ist bei einem unmittelbaren Erwerb von einem Bauern ohne große Schwierigkeiten möglich, festzustellen, ob z. B. das Vieh von einem Erbhof stammt und ob sich die Verfügung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hält. Die Abnehmer landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in der Regel mit den Wirtschaftsverhältnissen der einzelnen Erbhöfe vertraut, so daß sie sich sehr wohl ein Bild über Ordnungsmäßigkeit oder Ordnungswidrigkeit einer Verfügung machen können.

Ist der Käufer nicht schon auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse im Bilde, so ist es ihm in jedem Falle zuzumuten, daß er sich über die Ordnungsmäßigkeit der Verfügung unterrichtet [62]). Dadurch tritt keine besondere Erschwerung des Verkehrs ein, weil die Notwendigkeit der Nachprüfung nur in diesen Ausnahmefällen bestehen wird. Auch stärkt diese Pflicht das Verantwortungsgefühl derjenigen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aufkaufen. Schon darin, daß diese vielfach als Inhaber von Betrieben des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dem Reichsnährstand angehören [65]), wird zum Ausdruck gebracht, daß sie auch dazu berufen sind, an der Verwirklichung der Ziele des Reichserbhofgesetzes mitzuarbeiten. Gleichzeitig wird

61) Dölle, Vortrag S. 28, Stoll S. 57, Wieacker S. 205.
62) Dietz S. 1461.
63) Herschel S. 75.
64) Blomeyer S. 154 f., Hennig II, 3 a α zu § 37, Nickl S. 42.
65) Stoll S. 22.

durch die Versagung gutgläubigen Erwerbes einer Gefährdung des Erbhofs entgegengetreten. Wenn auch der Bauer eine Ordnungswidrigkeit vermeiden wird, um keine Veranlassung zu Maßnahmen der Anerbenbehörden gegen ihn zu geben [63]), so bedeutet die Erschwerung des Erwerbes von Erbhofzubehör ein wesentliches Hilfsmittel zur Verhinderung unzulässiger Verfügungen über Gegenstände des Erbhofvermögens, dessen Erhaltung das Reichserbhofgesetz gewährleisten will. Da dieses jedoch auch dem Verkehr zugemutet werden kann, besteht keine Veranlassung, die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbes zuzulassen [64]).

b) Eine andere Beurteilung muß aber dann eintreten, wenn der Erwerb eines Erbhofgegenstandes nicht unmittelbar vom Bauern erfolgte.

Es würde die Rechtssicherheit gefährden, wenn jeder Erwerber damit rechnen müßte, kein Eigentum erwerben zu können, weil die erworbenen Sachen Erzeugnisse eines Erbhofs sind. Er müßte daher Nachforschungen über die Erbhofeigenschaft anstellen und prüfen, ob die Verfügung ordnungsmäßiger Wirtschaft entsprach. Das ist aber bei einem mehrmaligen Wechsel des Besitzers praktisch undurchführbar.

Da die Zumutbarkeit der Nachforschung nicht gegeben ist, kann dem Dritterwerber ein gutgläubiger Erwerb nicht versagt werden [66]), während der unmittelbar vom Bauern Erwerbende in seinem guten Glauben nicht geschützt werden kann.

3. Es besteht ferner die Möglichkeit, daß der Erwerber nicht wußte, daß der Ehemann und nicht der Erbhofeigentümer selbst verfügte.

Diese Tatsache ist unbeachtlich, da der Ehemann allein verfügungsberechtigt ist. In solchen Fällen wird der Verfügungsberechtigte dem Eigentümer gleichgestellt, da er, trotzdem er nicht Eigentümer ist, nicht als Nichtberechtigter angesehen werden kann [67]).

Es finden daher die oben entwickelten Grundsätze Anwendung.

Die Unmöglichkeit, Erbhofgegenstände auch vom Ehemann der Bäuerin, der die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs hat, gutgläubig zu erwerben, beugt einer Gefährdung des Erbhofs vor. Er steht unter dem gleichen Schutz, der der Bäuerin eingeräumt ist, wenn sie ihn selbst bewirtschaften würde.

III. Erwerbsgeschäfte für das eingebrachte Gut.

Schließt der Ehemann Erwerbsgeschäfte für das eingebrachte Gut ab, dann gelten besondere Vorschriften:

66) Gülland Nr. 236 aa S. 165, Dietz S. 1461 f., im Ergebnis auch Wieacker S. 205. Für die Versagung gutgläubigen Erwerbes auch bei Dritterwerber Blomeyer S. 151, Herschel S. 50, Molitor S. 74, Wöhrmann Anm. 3 zu § 37, R. A. Wöhrmann S. 162.

67) s. a. Cosack-Mitteis Bd. II, 1 § 36 I, 3 b γ S. 147, Staudinger Nr. 15 zu § 929, 2 a zu § 1048; a. M. für § 1048 RGRK Anm. 1 zu § 1048 BGB.

1. Der Mann erwirbt mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen. Dann geht das Eigentum auf die Frau im Zeitpunkt des Erwerbes über.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Ehemann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte. Der Wille des Mannes kann also den Erwerb für das eingebrachte Gut verhindern (§ 1381 BGB).

2. Beschafft der Mann Ersatz für diejenigen Stücke, die dem gewöhnlichen Abgang unterliegen, oder die den Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaft entsprechend ausgeschieden sind, so werden diese Eigentum der Frau mit der Einverleibung in das übrige Inventar (§ 1048 Abs. 1 BGB).

Rechtlich unerheblich für die Wirkung des Geschäftes ist hierbei die Frage, mit welchen Mitteln der Mann die Ersatzstücke beschafft hatte. Sein Wille ist vollkommen unbeachtlich[68]).

3. Die gleiche Regelung wie unter 2. ist für die Anschaffung der Haushaltungsgegenstände getroffen worden, die der Mann für die wertlos gewordenen oder nicht mehr vorhandenen Stücke des eingebrachten Gutes anschafft (§ 1382 BGB).

Da das eingebrachte Gut jedoch bei Vorhandensein eines Erbhofs in Erbhofvermögen und erbhoffreies Vermögen zerfällt, ist die Frage bedeutsam, ob die erworbenen Gegenstände in das Erbhofvermögen fallen, oder zum erbhoffreien Vermögen gehören.

Maßgebend für die Entscheidung wird sein, ob mit Erbhofvermögen oder erbhoffreiem Vermögen erworben wurde.

a) Der Mann erwirbt mit Erbhofvermögen.

Entscheidend für die Lösung der Frage, ob das Erworbene Erbhofvermögen wird oder nicht, ist der Grundsatz des REG, das Erbhofvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Wird daher mit Erbhofvermögen erworben, dann werden die erworbenen Gegenstände selbst Bestandteile des Erbhofvermögens, wenn sie ihrer Natur nach dazu geeignet sind[69]).

Der Wille des Ehemanns ist nicht entscheidend, wie nach § 1381 BGB. Hier steht der Sinn des REG gegen die Auffassung des BGB. Würde dem BGB gefolgt werden, dann wäre es möglich, auf diesem Umweg das Erbhofvermögen zu schmälern.

Werden Gegenstände, die ihrer Natur nach nicht Erbhofzubehör sein können, erworben, dann ist zu prüfen, ob darin nicht eine Verfügung zu erblicken ist, die nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung liegt und daher genehmigungspflichtig ist. Bei grobem Verstoß gegen diese Bestimmung des REG gefährdet der Ehemann die Anerkennung seiner Bauernfähigkeit und damit auch die Ausübung der Verwaltung und Nutznießung, wie in Kapitel III gezeigt wird.

68) EHRspr. Nr. 5 zu § 8 REG.
69) vgl. Merrem S. 104 ff.

b) Der Mann erwirbt mit erbhoffreiem, eingebrachtem Gut der Frau.

Auch hier ist der Wille des Ehemanns nicht zu berücksichtigen, wenn die erworbenen Sachen ihrer Natur nach Erbhofeigenschaft besitzen können [70]).

Diese Lösung mag auf den ersten Blick ungerecht erscheinen, da in analoger Anwendung des Grundsatzes, das Erbhofvermögen zu erhalten, es auch eine Pflicht des Mannes wäre, in gleicher Weise für Erhaltung des erbhoffreien Vermögens zu sorgen.

Wenn Erbhofvermögen und erbhoffreies Vermögen zu erhalten sind, dann geht die Erhaltung des Erbhofvermögens in jeder Beziehung vor. Das ist aus der Stellung des Erbhofvermögens innerhalb der Rechtsordnung zu folgern, die Erbhöfe sollen die Grundlage bilden für die Erhaltung eines gesunden Bauerntums. Dieser Gedanke steht im Vordergrund. Es muß auch das erbhoffreie Vermögen herangezogen werden, wenn es dem Erbhof dienlich ist. Dies geht aus der Regelung des REG bei Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten hervor (§ 34 Abs. 1 REG) [71]).

Außerdem würde es eine bedeutende Erschwerung des Rechtsverkehrs zur Folge haben, wenn z. B. ein Teil der Kühe Erbhof- und ein anderer Teil erbhoffreies Vermögen ist, sich aber auf dem gleichen Hof befindet.

Es ist also auch in diesem Fall eine Abwandlung der Vorschriften des BGB notwendig.

Die Frage des Erwerbes von beweglichen Sachen, die ihrer Natur nach nicht zum Erbhofvermögen gehören können, kann hier außer Betracht bleiben, da deren Erwerb sich ohne weiteres nach den Vorschriften des BGB richtet.

IV. Verfügung über die Nutzungen des Erbhofs.

Ist bisher nur von den Geschäften gesprochen worden, die den Erbhof betreffen, so ist unter dem Gesichtspunkt der Stellung des Ehemannes im Verkehr mit der Umwelt auch auf die Verfügungen einzugehen, die er über seine Nutzungen trifft. Diese sind an sich Eigentum des Ehemannes und erbhoffreies Vermögen. Ferner kommt hinzu, daß eine Genehmigung des Anerbengerichts nicht in Frage kommt, soweit die Nutzungen im Rahmen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gezogen sind.

Aus dieser freien Verfügungsmöglichkeit ist gefolgert worden,

---

70) vgl. hierzu Beschl. d. R.Erbh.ger. v. 26. 5. 1937 zum Erwerb eines Grundstücks in RdRN 1937 Nr. 348 S. 814 f.

71) Dieser Grundsatz ist auch aus der Entsch. des KG vom 11. 3. 37 zu entnehmen (RdRN 1937 Nr. 138 S. 369. s. a. Dölle, Lehrbuch § 40 II S. 127.

daß der Ehemann mit diesen Nutzungen verfahren kann wie er will [72]).

Demgegenüber ist zunächst die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuführen, nach der die Frau verlangen kann, daß der Reinertrag für den Unterhalt der Ehefrau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge verwandt wird (§ 1389 Abs. 2 BGB).

Darüber hinaus hat aber der Ehemann, der den Erbhof seiner Frau bewirtschaftet, besondere Pflichten. Diese sind nicht nur aus den engen Beziehungen, die zwischen ihm und einem Erbhof bestehen, oder aus der ehemännlichen Bindung heraus zu erklären, sondern ergeben sich auch aus der Zugehörigeit des Ehemannes zum Reichsnährstand. Es ist schon oben in § 7 ausgeführt worden, in welchem Maße sich seine Verantwortung gegenüber der des Bürgerlichen Gesetzbuches gesteigert hat. Das wirkt sich auch in der Verwendung der Nutzungen aus. Die Verwendung zu eigennützigen Zwecken tritt hinter der Pflicht zurück, alle Kräfte auf die Erhaltung des Erbhofs zu richten.

Obwohl die Nutzungen erbhoffreies Vermögen und damit in gewissem Umfange aus dem Wirtschaftsorganismus des Erbhofs herausgelöst sind, läßt sich das Verhalten des Ehemannes nicht von seiner Beziehung zum Erbhofvermögen trennen. Es gibt auch für den Ehemann, der einen Erbhof bewirtschaftet, keine Privatsphäre, in der er eine den Zielen des Reichserbhofgesetzes entgegengesetzte Betätigung ausüben könnte. Er steht in seiner ganzen Handlungsweise unter den Forderungen des Reichserbhofgesetzes. Es würde eine Abwendung vom Reichserbhofgesetz bedeuten, wollte man ihm in seinem Verhalten gegenüber den Nutzungen vollkommene Freiheit zugestehen. Eigennützige Verwendung der Nutzungen kann ebenso zum Verlust der Bauernfähigkeit führen wie schlechte Wirtschaftsführung und damit die Aufhebung des ehemännlichen Rechtes bewirken.

§ 9.

5. DIE STELLUNG DER BÄUERIN ZUM ERBHOFVERMÖGEN.

Ist bisher nur von dem Umfang der ehemännlichen Rechte gesprochen worden, so muß auch ein kurzer Blick auf die Stellung der Bäuerin zum Erbhofvermögen geworfen werden.

Durch die Einräumung der ehemännlichen Rechte ist der Frau vor allem der unmittelbare Besitz und die Nutzung des Erbhofvermögens genommen. Außerdem sind wichtige Verwaltungsbefugnisse auf den Ehemann übergegangen (s. oben §§ 6 und 8). Das führt aber nicht zur völligen Einflußlosigkeit der Bäuerin. Neben dem Recht auf Mitwirkung steht ihr auch selbständige Handlungsmöglichkeit in Bezug auf das Erbhofvermögen zu.

72) Herschel S. 162 f.

I. Verfügungen, Verpflichtungs- und Erwerbsgeschäfte.

1. Will die Bäuerin über Erbhofgegenstände verfügen[73]), so bedarf sie außer der unter Umständen notwendigen Genehmigung des Anerbengerichts der Zustimmung des Ehemannes (§ 1395 BGB).

Wird die Einwilligung des Ehemannes nicht erteilt, dann erfährt die Verfügung eine verschiedene Beurteilung.

Verfügte die Bäuerin durch Vertrag über einen Erbhofgegenstand, dann ist dieser schwebend unwirksam. Erteilt der Ehemann seine Einwilligung, dann wird der Vertrag wirksam, versagt er sie, so ist er unwirksam (§ 1396 BGB).

Handelt es sich jedoch um eine einseitige Verfügung der Bäuerin, dann tritt völlige Unwirksamkeit ein (§ 1398 BGB).

2. In dem Abschluß von Verpflichtungsgeschäften über Teile des Erbhofvermögens ist der Bäuerin im Güterrecht völlige Freiheit gelassen, nach dem Erbhofrecht ist aber § 33 EHRV zu beachten. So unterliegt z. B. ein Verpflichtungsgeschäft, das die Verfügung über Erbhofzubehör außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung zum Gegenstande hat, gemäß § 33 REG der Genehmigung des Anerbengerichts. Das Gleiche gilt für die Verpachtung des Erbhofs, wenn eine Verpflichtung hierzu von der Frau eingegangen wird (§ 30 EHRV).

Werden die Verpflichtungsgeschäfte genehmigt, dann brauchen die Erfüllungsgeschäfte auch nicht mehr besonders von dem Anerbengericht genehmigt zu werden.

Diese anerbengerichtliche Genehmigung ist unabhängig von der des Ehemannes. Die Bäuerin kann Verpflichtungsgeschäfte nur erfüllen, wenn der Ehemann seine Zustimmung erteilt hat. Die Gültigkeit des Geschäfts wird durch die Versagung der ehemännlichen Zustimmung nicht berührt.

Eine Haftung des eingebrachten Gutes für nicht vom Ehemanne genehmigte Verpflichtungsgeschäfte tritt nur ein, soweit das eingebrachte Gut bereichert ist (§ 1399 BGB).

3. Die Möglichkeit, Erwerbsgeschäfte abzuschließen, wird durch die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung nicht berührt. Die Bäuerin kann daher auch Erbhofvermögen erwerben.

II. Prozeßführung durch die Frau.

1. Will die Bäuerin ein zum Erbhofvermögen gehörendes Recht gerichtlich geltend machen, dann ist zu der Klage die Zustimmung des Ehemannes erforderlich (§ 1400 Abs. 2 BGB).

Führt sie einen Prozeß ohne Einwilligung des Ehemannes, dann ist das Urteil dem Erbhofvermögen gegenüber unwirksam (§ 1400 Abs. 1 BGB).

---

73) dazu gehört auch die Verfügung über Forderungen.

2. Will die Bäuerin einen vor der Eheschließung begonnenen Prozeß, der das Erbhofvermögen betrifft, fortführen, dann hat sie dazu die Zustimmung des Mannes nicht notwendig (§ 1407 Ziff. 1 BGB).

3. Das Gleiche gilt, wenn sie gegen einen Dritten ein zum Erbhofvermögen gehörendes Recht geltend machen will, über welches der Ehemann unzulässigerweise ohne ihre Zustimmung verfügt hat (§ 1407 Ziff. 3 BGB).

4. Von besonderer Bedeutung kann für das Erbhofvermögen die Tatsache sein, daß die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes ein Widerspruchsrecht gegenüber einer Zwangsvollstreckung gerichtlich geltend machen kann (§ 1407 Ziff. 4 BGB).

Diese Vorschrift muß auch auf den Antrag gemäß § 37 Abs. 2 EHRV Anwendung finden.

Kann die Bäuerin auch schon nach dem bisherigen Recht die Gefährdung des Unterhalts durch unzulässige Pfändung mit der Erinnerung (§ 766 ZPO) abwenden, so muß ihr das gleiche Recht für die Mittel, welche zum Wirtschaftsablauf des Erbhofs erforderlich sind, zugestanden werden.

Würde ihr dieses Recht nicht eingeräumt, dann wäre eine Gefährdung des Erbhofs möglich, deren Folgen nur schwer wieder gutgemacht werden könnten. Dadurch, daß der Ehemann dieses Recht auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung nicht geltend machen will, kann er seine Ehrbarkeit verlieren. Zwar wird eine derartige Handlungsweise zur Entziehung der Verwaltung und Nutznießung zu Gunsten der Bäuerin führen. Aber ihr muß schon vorher die Möglichkeit gegeben werden, eine Zwangsvollstreckung in die Mittel, die sie nach Entziehung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes zur Fortführung der Wirtschaft notwendig hat, abzuwenden. Stellt sie den Antrag auf Aufhebung der Pfändung, dann handelt sie nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern dient auch der Volksgemeinschaft, indem sie die Gefährdung ihres Erbhofs verhindert. Daher ist die Ausdehnung dieser Vorschrift auf das Antragsrecht nach § 37 Abs. 2 EHRV zu rechtfertigen.

III. Entbehrlichkeit und Ersetzung der ehemännlichen Zustimmung.

1. War die Zustimmung der Bäuerin für den Ehemann unter gewissen Voraussetzungen entbehrlich, dann gilt das Gleiche für die Bäuerin und die Zustimumng des Mannes. Ist mit der Verzögerung eine Gefährdung des Erbhofvermögens verbunden, und ist der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage, seine Zustimmung zu erklären, dann kann auf diese verzichtet werden (§ 1401 BGB).

2. Verweigert der Ehemann seine Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, das zur ordentlichen Besorgung einer persönlichen Angelegenheit der Frau erforderlich ist, dann kann das Vormundschaftsgericht diese ersetzen (§ 1402 BGB). Das ist z. B. für die Bäuerin bedeutsam, wenn sie eine Feststellungsklage gemäß § 54 EHVfO erheben will.

IV. Mitwirkungsrecht der Frau bei Geschäften des Ehemannes für das Erbhofvermögen.

Die Bäuerin muß ihre Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen, das vom Mann vorgenommen wurde, wenn ihr Vermögen haften soll. Wie weit für das Erbhofvermögen die Genehmigung des Anerbengerichts einzuholen ist, richtet sich danach, ob die Voraussetzungen des § 37 REG in Verbindung mit § 33 EHRV gegeben sind.

Zu Verfügungen muß sie ebenfalls ihre Einwilligung geben, es sei denn, daß eine der Ausnahmen der §§ 1376—1378 BGB gegeben ist.

Diese Rechte stehen der Bäuerin solange zu, wie sie bauernfähig ist. Verliert sie eine der Erfordernisse der Bauernfähigkeit, dann werden weitgehende Veränderungen eintreten, wenn das Anerbengericht Maßnahmen gegen sie ergriffen hat.

V. Ansprüche der Bäuerin gegen ihren Ehemann aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes.

1. Es ist schon mehrfach erwähnt worden, daß die Bäuerin verlangen kann, daß der Ehemann den Reinertrag des eingebrachten Gutes zur Bestreitung des Unterhalts der Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge verwendet. Diesem Verlangen muß der Ehemann ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen nachkommen (§ 1389 Abs. 2 BGB).

2. Neben diesem Recht steht der Frau Wertersatz der vom Manne verbrauchten oder veräußerten verbrauchbaren Sachen, soweit sie nicht ihm gebührende Nutzungen darstellen, und der im Übermaß gezogenen Früchte zu (§ 1377 Abs. 3 Satz 3 BGB).

Hatte der Ehemann entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft Verfügungen im Sinne des § 1376 BGB getroffen, dann kann die Frau Ersatzansprüche gegen ihn geltend machen.

3. Diese Ansprüche kann die Frau jedoch nicht zu jeder Zeit verwirklichen. Es besteht der Grundsatz, daß der eheliche Frieden durch derartige Klagen der Frau nicht gestört werden soll. Daher kann sie gegen den Ehemann erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung vorgehen [74]).

74) vgl. hierzu auch die Ausführungen unten § 4.

Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn die Frau auf Verwendung des Reinertrages des eingebrachten Gutes für ihren Unterhalt oder den der gemeinsamen Abkömmlinge klagt (s. Ziff. 1). Ebenfalls kann die Bäuerin schon vorher ihre Maßnahmen ergreifen. wenn ihr Anspruch auf Wertersatz der vom Manne verbrauchten oder veräußerten verbrauchbaren Sachen gefährdet ist, oder durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet ist, daß ihre das Erbhofvermögen betreffenden Rechte in erheblich gefährdeter Weise verletzt werden (§ 1394 in Verb. mit § 1391 BGB).

4. Während der Verwaltung und Nutznießung durch den Ehemann kann die Frau schließlich Auskunft über den Stand der Verwaltung und die Errichtung eines Inventars des eingebrachten Gutes verlangen (§§ 1374 Satz 2, 1372 in Verb. mit 1035 BGB).

Gerade die Inventarerrichtung wird für bäuerliche Verhältnisse von besonderer Wichtigkeit werden. Hierdurch ist es möglich, eine Abgrenzung von erbhoffreiem Vermögen und Erbhofvermögen vorzunehmen, die im Hinblick auf den Erbfall bedeutsam ist.

Diese Ausführungen sollten die Stellung der Bäuerin während der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung kurz kennzeichnen. Sie berücksichtigen nicht den besonderen Einfluß, der der Bauernfähigkeit beider Ehegatten zukommt, und die Gründe, die zur Beendigung der ehemännlichen Verwaltung führen können. Diese Fragen sollen im nächsten Kapitel erörtert werden.

III. KAPITEL.

DIE BEDEUTUNG DER BAUERNFÄHIGKEIT DER EHEGATTEN FÜR DIE EHEMÄNNLICHEN RECHTE UND BEENDIGUNG DER VERWALTUNG UND NUTZNIESSUNG DES EHEMANNES.

§ 10.

1. DIE BAUERNFÄHIGKEIT DES EHEMANNES.

I. Der Ehemannn ist bei der Eheschließung nicht bauernfähig.

Es ist schon mehrfach erwähnt worden, daß eine Auflockerung der Bindung zwischen Bauer und Erbhof nur zu Gunsten eines bauernfähigen Dritten erfolgen kann. Das geht aus den Bestimmungen über den Vertrauensmann, den Treuhänder und Nutzverwalter hervor und kann als Grundsatz des Reichserbhofgesetzes herausgestellt werden (§§ 74 Abs. 2, 77 Abs. 3 EHVfO, 15 Abs. 2 und 3 REG).

Ob dieser Grundsatz auch für den Ehemann, der Verwaltung und Nutznießung ausüben will, in vollem Maß Anwendung finden soll, muß untersucht werden. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob nicht auf das eine oder andere Erfordernis der Bauernfähigkeit verzichtet werden kann.

1. Das Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit.

Es ist behauptet worden, die Reichsangehörigkeit sei ein „formelles Erfordernis" und habe eine „mindere Bedeutung" als die anderen Voraussetzungen [1]). Das ist nur in gewissem Umfange zutreffend.

Stellt man die Möglichkeit der Befreiung von diesem Erfordernis und damit die Volkszugehörigkeit in den Vordergrund (§ 5 EHRV) und weist darauf hin, daß es oft geradezu eine Notwendigkeit sei, die fremde Staatsangehörigkeit beizubehalten und diese nicht durch Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit zu gefährden [2]), dann ist man geneigt, der Meinung Hagedorns zuzustimmen.

Diese Betrachtungsweise vergißt jedoch wesentliche Gesichtspunkte, die besonders für den Ehemann zu berücksichtigen sind.

Durch das Verlangen der deutschen Reichsangehörigkeit soll verhindert werden, daß Menschen auf einen Erbhof und damit auf die Bewirtschaftung deutschen Bodens Einfluß gewinnen, die, mögen sie auch allen übrigen Erfordernissen der Bauernfähigkeit entsprechen, vom Volkstum her gesehen für die Einordnung in das deutsche Bauerntum unerwünscht sind [3]). Diesen wird daher auch nicht der Einbürgerungsantrag genehmigt oder von dem Erfordernis Befreiung erteilt werden können. Das ist insbesondere für die Grenzgebiete wichtig, in denen die Gefahr des Eindringens angrenzenden Volkstums besonders groß ist. So wird ein Pole niemals als Bewirtschafter deutschen Bodens erwünscht sein. Diese Erwägungen sind nicht nur für den Bauern anzustellen. Sie sind ebenso bedeutsam für den Ehemann einer Bäuerin. Für diese Gleichstellung ist nicht nur die Tatsache entscheidend, daß die Bäuerin durch die Heirat ihre deutsche Reichsangehörigkeit und damit ihre Bauernfähigkeit verliert [4]), sondern auch der Gesichtspunkt, daß das Reichserbhofgesetz neben dem deutschen Boden vor allem das deutsche Bauerntum als „Fundament des Staates" schützen will [5]). Ist aber ein Glied nicht in dem deutschen Volks-

1) Hagedorn JW 1934 S. 394, ähnlich Dölle, Vortrag S. 12.

2) Baumecker Anm. 2 zu § 12, Stoll S. 28, Vogels (3. Aufl.) Anm. 3 zu § 12, Wagemann-Hopp Anm. zu § 3 DVO II.

3) a. M. scheinbar LEHG Celle in RdRN 1934 Nr. 322.

4) § 17 Ziff. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913. Gegen diese Regelung wendet sich Koellreutter S. 84.

5) Kerrl auf dem 3. Beichsbauerntag S. 67, vgl. auch Darré auf dem Parteitag in Nürnberg am 2. 9. 1933 in V. B. 278. Ausgabe vom 5. 9. 1933; Adolf Hitler, Rede am 1. 5. 1933 in Berlin in V. B. Ausgabe A Nr. 121/122 vom 1./2. 5. 1933.

tum verwurzelt, dann gehört es nicht mehr zu dem Kreis, den das Reichserbhofgesetz schützen und dem es allein Erbhöfe anvertrauen will.

Daher tritt neben die formale Bedeutung der deutschen Reichsangehörigkeit bei einem Ehemann, der nicht im deutschen Volkstum verwurzelt ist, die volkspolitische Notwendigkeit dieses Erfordernisses. Es kann deshalb auf die deutsche Reichsangehörigkeit des Ehemannes nicht verzichtet werden [6]).

In diesem Zusammenhang muß als Beleg für die Bewertung deutscher Reichsangehörigkeit auf die Regelung bei dem Ehegattenerbhof hingewiesen werden. Während auf andere Erfordernisse verzichtet werden kann, ist deutsche Reichsangehörigkeit beider Ehegatten, wenn nicht Befreiung erteilt wird, unumgängliche Voraussetzung für die Entstehung eines Erbhofs (§ 17 Abs. 4 Satz 2 EHRV mit Hinweis auf § 12 REG).

2. Deutsches oder stammesgleiches Blut.

Über den Rahmen der Nürnberger Gesetze hinaus stellt das Reichserbhofgesetz besonders hohe Anforderungen an die Reinrassigkeit des Bauern. Während sich die Nürnberger Gesetze bei der Beurteilung der Rassereinheit eines Volksgenossen mit der arischen Abstammung der Großeltern begnügen, stellt das Reichserbhofgesetz den 1. Januar 1800 als Stichtag für das Vorhandensein der Rassereinheit fest [7]). Diese Regelung wurde auch von den Nürnberger Gesetzen für den Erbhof anerkannt (§ 6 Abs. 1 DVO I Reichsbürgergesetz) [8]).

Eine dem Reichserbhofgesetz entsprechende Regelung für die Heirat eines Bauern oder einer Bäuerin ist nicht getroffen worden. Hierfür sind die Nürnberger Gesetze maßgebend. Es ist daher sehr wohl der Fall denkbar, daß eine Bäuerin einen Mischling heiratet (§ 3 DVO I zum Blutschutzgesetz). Ob eine derartige Heirat zum Verlust der Ehrbarkeit der Bäuerin führt und dadurch die Verwaltung des Erbhofs durch den Ehemann überhaupt nicht möglich wird, ist hier nicht zu untersuchen. Hier ist nur auf die Frage einzugehen, ob der Ehemann bei fehlender Rassereinheit im Sinne des Reichserbhofgesetzes Verwaltung und Nutznießung ausüben kann.

Wie bei der deutschen Reichsangehörigkeit muß auch für die Frage der Deutschblütigkeit auf die Regelung des Reichserbhof-

6) a. M. Falke S. 11.

7) dieser Stichtag hat nicht die Bedeutung einer „materiell-rechtlichen Norm" (Dölle S. 23), sondern ist nur eine Verfahrensregel, die uferlose Nachforschungen verhindern soll. Bestehen Zweifel über die Reinrassigkeit, dann werden weitere Nachforschungen anzustellen sein, um diese zu beheben.

8) Stuckart-Globke Anm. 2 zu § 6 DVO I S. 78 und Anhang D S. 270; s. auch zur Bedeutung der Rasse für das Recht: Eisser: Rasse und Familie S. 6 ff., 11.

gesetzes bei den Ehegattenerbhöfen hingewiesen werden. Deutsches oder stammesgleiches Blut ist unerläßliche Voraussetzung für die Entstehung eines Ehegattenerbhofes (§ 17 Abs. 4 Satz 2 EHRV mit Hinweis auf § 13 REG). Wird gegen diesen Hinweis eingewandt werden können, daß diese Vorschrift im Hinblick auf die aus der fehlenden Reinrassigkeit eines Ehegatten folgende Unfähigkeit der Kinder, zu Anerben berufen zu werden (§ 21 Abs. 1 REG), erlassen wurde, so findet dieser Hinweis in den Grundsätzen, die das Reichserbhofgesetz für den Vertrauensmann, Treuhänder und Nutzverwalter aufstellt, seine Ergänzung. Es wird von ihnen die volle Bauernfähigeit ohne Einschränkung oder Befreiungsmöglichkeit verlangt (§§ 74 Abs. 2, 77 Abs. 3 EHRV, 15 Abs. 2 und 3 REG).

Da eine Sonderbehandlung des Ehemannes gegenüber Vertrauensmann, Treuhänder oder Nutzverwalter nicht begründet werden kann, ist die Möglichkeit genommen, auf dieses Erfordernis zu verzichten[9]), obwohl die Erhaltung des Erbhofs durch Einräumung der Verwaltung und Nutznießung nicht gefährdet zu sein braucht. Es würde aber gegen die anderen Ziele des Reichserbhofgesetzes verstoßen: deutscher Boden soll auch nur deutschblütigen Menschen anvertraut werden[10]).

3. Die Bauernfähigkeit setzt ferner voraus, daß ein rechtskräftiger Beschluß der Entmündigung nicht vorliegen darf.

Ist ein derartiger Beschluß für die Person des Verlobten ergangen, dann darf nach dem Ehegesundheitsgesetz eine Ehe nicht eingegangen werden (§ 1 Abs. 1 b). Dieses Erfordernis kann daher bei Eingehung der Ehe niemals fehlen.

4. Ehrbarkeit und Wirtschaftungsfähigkeit.

Die Notwendigkeit dieser beiden Erfordernisse für den Ehemann braucht nicht näher dargelegt zu werden. Denn das Fehlen dieser Eigenschaft gibt schon Veranlassung zu Maßnahmen gegen den Eigentümer, die zur Einschränkung oder Entziehung seiner Verwaltungs- oder Nutzungsbefugnisse führen (vgl. Abschnitt 8 der EHVfO).

In noch stärkerem Maße muß der Ehemann diesen Anforderungen genügen, weil die Einräumung der Verwaltung und Nutznießung nur dann verantwortet werden kann, wenn eine Bewirtschaftung des Erbhofs im Sinne der beiden Erfordernisse gesichert ist[11]).

---

9) Über die Bedeutung bäuerlicher Ehen als „Bluterneuerungsquelle des deutschen Volkes" s. Darré: Stellung und Aufgabe des Landstandes S. 21.

10) a. M. Falke S. 11; Über die Bedeutung der Bestimmung siehe auch Beschluß d. L.Erbh.ger. Celle v. 23. 9. 37 in RdRN 1937 Nr. 387 S. 904 mit zustimmender Anm. von Rauber.

11) Zustimmend Falke S. 11.

Die Erörterung der einzelnen Erfordernisse hat gezeigt, daß vom Ehemann, wie das von den anderen Verwaltern (Vertrauensmann, Treuhänder, Nutzverwalter) ausdrücklich im Gesetz geschieht, die volle Bauernfähigkeit verlangt werden muß, es sei denn, daß von dem Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit Befreiung erteilt werden kann[12]).

Ist der Ehemann bei Eingang der Ehe oder beim Erwerb des Erbhofs durch die Frau nicht bauernfähig, dann ist es unmöglich, ihm Verwaltung und Nutznießung am Erbhof einzuräumen[13]). Ihm fehlt eine wesentliche Voraussetzung zur Bewirtschaftung eines Erbhofes.

Diese veränderte Rechtslage gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt sich aus der andersartigen Beurteilung der Bearbeitung deutschen Bodens innerhalb des nationalsozialistischen Führerstaates, als in der Zeit des Zweiten und des Zwischenreichs. Die Bearbeitung deutschen Bodens wird als besonderes Vorrecht aufgefaßt, das auch nur von besonders dazu befähigten Menschen ausgeübt werden darf. Als Maßstab für die Bewirtschaftung eines Erbhofs wurde das Erfordernis der Bauernfähigkeit aufgestellt[14]). Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs durch einen Ehemann, der nicht bauernfähig ist, ist daher unzulässig.

Ist die Frage der Bauernfähigkeit zweifelhaft, dann kann durch ein Feststellungsverfahren vor dem Anerbengericht eine Klärung herbeigeführt werden. Antragsberechtigt sind nicht nur der Ehemann, oder die Bäuerin, sondern auch der Kreisbauernführer (§ 18 REG, § 54 EHVfO).

Wenn der Erbhof nicht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterliegt, dann wäre die weitere Folgerung denkbar, daß auch das erbhoffreie Vermögen der Bäuerin dem Einfluß des Mannes entzogen sei. Dieser Meinung kann nicht zugestimmt werden. Ein Anhaltspunkt, die Bauernfähigkeit auch für die Verwaltung des erbhoffreien Vermögens zu fordern, ist nicht gegeben, selbst wenn auch in Betracht zu ziehen ist, daß erbhoffreies Vermögen zur Erhaltung des Erbhofs vielfach herangezogen wird.

Der Ehemann behält daher Verwaltung und Nutznießung des erbhoffreien Vermögens.

Der Erbhof wird behandelt werden müssen nach den für das Vorbehaltsgut der Ehefrau getroffenen Bestimmungen. Beiden ge-

12) Busse RdRN 1937 S. 303 Anm. 2, Krämer S. 21, Beschl. des Erbh.ger. Stuttgart v. 30. 6. 37 RdRN 1937 Nr. 351 S. 817 f. ohne Rücksicht auf den Ehemann für den Nießbraucher anerkannt. EHRspr. Nr. 62, Nr. 76 zu § 15, REG Vogels, Anm. 7 zu § 85 EHVfO.

13) vgl. hierzu auch die Entsch. des KG, nach der der nicht bauernfähige Vater Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs seines Kindes nicht ausüben darf (Entsch. r. 7. 2. 1936 RdRN 1937 Nr. 182 S. 463 f.).

14) auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind Forderungen zu erfüllen, deren Nichtbefolgen dem Erbhofrecht ähnliche Folgen nach sich ziehen (vgl. VO zur Durchf. der VO zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. 4. 1937).

meinsam ist die Tatsache, daß eine Einflußmöglichkeit des Ehemannes nicht besteht. Der Erbhof ist selbst nicht Vorbehaltsgut, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dazu fehlen (vgl. dazu unten §§ 2 und 3). Es ist daher nur analoge Anwendung dieser Bestimmungen möglich.

II. Der Ehemann verliert seine Bauernfähigkeit während der Ehe oder bewirtschaftet den Erbhof schlecht.

Die Folgen des Verlustes der Bauernfähigkeit sind nach dem oben gezogenen Grundsatz klar: der Ehemann wird nicht mehr Verwalter und Nutznießer des Erbhofs bleiben dürfen. Auf welchem Wege dieses Ziel zu erreichen ist, kann zweifelhaft sein.

Zunächst ist auf die Möglichkeiten, die das Bürgerliche Gesetzbuch bietet, einzugehen. Hier kann die Frau die Gütertrennungsklage erheben, oder aber die Beendigung tritt kraft Gesetzes ein.

Die Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung setzt voraus, daß eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Frau am eingebrachten Gut vorliegt, die Unterhaltspflicht verletzt und für die Zukunft gefährdet ist, oder daß die Entmündigung des Mannes ausgesprochen wurde.

Die Beendigung tritt aber auch kraft Gesetzes bei Abschluß eines Ehevertrages, Scheidung oder Konkurseröffnung über das Mannesvermögen ein.

Diese Rechtsbehelfe der Bäuerin sind nicht auf den Erbhof und seine Besonderheit zugeschnitten. Sie berücksichtigen vor allem nicht, daß der Verlust persönlicher Eigenschaften, z. B. der Ehrbarkeit, zur Entziehung der Verwaltung und Nutznießung führen kann.

Als wesentlicher Gesichtspunkt kommt jedoch hinzu, daß die Entscheidung über die Gütertrennungsklage nicht vom Anerbengericht, sondern von dem ordentlichen Gericht gefällt wird. Das widerspricht der Ordnung des Erbhofrechts, das alle mit der Bauernfähigkeit zusammenhängenden Fragen durch die Anerbenbehörden als die bäuerlichen Sondergerichte prüfen läßt.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch keine dem Erbhofrecht entsprechende Handhabe bietet[15]), ist zu fragen, ob das Reichserbhofgesetz selbst Anhaltspunkte für eine Regelung geben kann.

Diese können sich zunächst aus den Maßnahmen ergeben, die das Reichserbhofgesetz gegen den Bauern vorsieht, wenn er seine Bauernfähigkeit verliert oder schlecht wirtschaftet. Als Maßnahmen kämen hier Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann, Einsetzung eines Treuhänders oder Nutzverwalters in Frage.

15) eine Ausnahme bildet die Entmündigung des Ehemannes.

Diese Maßnahmen sind für ein Vorgehen gegen den Ehemann nicht geeignet, da sie voraussetzen, daß der Bewirtschafter gleichzeitig Eigentümer ist. Diese Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Eigentümer nicht in der Lage ist, die Verwaltung des Hofes selbständig zu führen. Sie können daher immer nur zum Ziele haben, das Verhältnis zwischen Eigentümer und Erbhof abzuändern oder überhaupt zu lösen. Dieses Ziel steht aber bei der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes nicht im Vordergrund. Es wird im Gegenteil meistens darauf ankommen, der Bäuerin wieder ihr Vollrecht zu verschaffen bezw. die Veränderung, die durch die Eingehung der Ehe in ihrer Beziehung zum Erbhof eingetreten ist, wieder rückgängig zu machen.

Diese Vorschriften sind daher ungeeignet, irgend welche Anhaltspunkte für die Regelung der Verwaltung und Nutznießung nach dem Verlust der Bauernfähigkeit des Ehemannes zu geben.

Zum Vergleich können indes die Vorschriften berücksichtigt werden, die über die Entlassung eines Vertrauensmannes, eines Treuhänders oder Nutzverwalters Aussagen machen.

Die Bestimmungen über die Entlassung eines Vertrauensmannes oder eines Treuhänders scheiden aus, da sich ihre Befugnisse von denen des Ehemannes zu sehr unterscheiden, als daß ein Rückschluß auf geeignete Maßnahmen gegen diesen gerechtfertigt wäre.

Das Verhältnis des Vertrauensmannes zum Erbhof ist deshalb nicht mit dem des Ehemannes zu vergleichen, weil dieser eine beratende Tätigkeit ausübt, während der Ehemann den Betrieb selbst bewirtschaftet.

Wenn auch der Treuhänder den Erbhof bewirtschaftet, also dieses Hindernis für einen geeigneten Vergleich beseitigt wäre, so unterscheidet sich seine Stellung von der des Ehemannes insbesondere durch seine Gebundenheit an das Anerbengericht. Er untersteht weithin der Aufsicht der Anerbenbehörden, muß Bericht erstatten und unter Umständen nach Weisungen des Anerbengerichts handeln. Außerdem können ihm Sicherheitsleistung oder Ordnungsstrafen auferlegt werden (§ 82 EHVfO).

Die Stellung des Ehemannes nähert sich am meisten der des Nutzverwalters, wenn auch der Entstehungsgrund beider ein grundverschiedener ist und bei der ehemännlichen Verwaltung die Mitwirkung des Eigentümers — der Bäuerin — in vielen Dingen nicht entbehrt werden kann, während sie bei der Nutzverwaltung nach Reichserbhofgesetz ihre Rechte eingebüßt hat. In mancher Beziehung ist jedoch die Stellung des Nutzverwalters der des Ehemannes sehr ähnlich. Beide erhalten sie den Erlös aus der Bewirtschaftung des Erbhofs. Eine unmittelbare Verantwortlichkeit in der Führung der Wirtschaft gegenüber dem Anerbengericht oder dem Reichsnährstand, wie bei dem Treuhänder, besteht nicht.

Wegen dieser Ähnlichkeit erscheint auch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung geboten.

Die Voraussetzungen für die Entziehung der Nutzverwaltung nach dem Reichserbhofgesetz und der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes sind die gleichen[16]). Auch kann noch der Bestimmung des Reichserbhofgesetzes[17]) gefolgt werden, nach der die Entscheidung des Anerbengerichts auf Antrag des Landesbauernführers ergeht. Jedoch ist als Besonderheit für die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes hinzuzufügen, daß der Bäuerin auch ein Antragsrecht eingeräumt werden muß. Bei der Nutzverwaltung nach Reichserbhofgesetz wird dieses dem Bauern versagt, weil er durch sein Verhalten die Veranlassung zu der Anordnung der Nutzverwaltung durch das Anerbengericht gegeben hat. Es ist daher in diesem Falle sinnwidrig, ihm ein Antragsrecht einzuräumen. Der Bäuerin muß es dagegen zugestanden werden, weil sie nicht die Veranlassung zu dem Einschreiten des Anerbengerichts gegeben hat. Auch macht sie durch ihr Antragsrecht das Interesse der Sippe an der Erhaltung des Erbhofs geltend.

Verliert der Ehemann die Bauernfähigkeit während der Ehe oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, dann besteht also die Möglichkeit, die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs beim Anerbengericht zu beantragen. Antragsberechtigt sind die Bäuerin und der Landesbauernführer.

Das Anerbengericht kann durch Beschluß die Aufhebung in analoger Anwendung von § 15 Abs. 2 REG auf Zeit oder für dauernd aussprechen.

III. Der Ehemann wird während der Ehe bauernfähig oder die Gefahr schlechter Wirtschaftsführung ist behoben.

Ob diese Tatsachen einen Einfluß auf das Verhältnis des Ehemannes zum Erbhof haben, muß im einzelnen untersucht werden.

Der Mangel der Bauernfähigkeit hatte bis zu diesem Zeitpunkt zur Folge, daß der Ehemann Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Erbhof nicht ausüben konnte vgl. oben S. 47 ff.).

Welche Folgen der Eintritt der Bauernfähigkeit hat, richtet sich danach, ob der Ehemann schon einmal Verwaltung und Nutznießung als Ehemann ausgeübt hat, oder ob er dieses Recht überhaupt noch nicht wahrnehmen durfte.

16) nicht nur der Verlust einzelner Erfordernisse der Bauernfähigkeit führt zu Maßnahmen gegen den Ehemann, auch schlechte Wirtschaftsführung (vgl. auch Stoll, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 143 S. 223).

17) § 44 I EHVfO.

1. Hat er die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs schon einmal wahrgenommen, dann ist in dem Beschluß, der ihm dieses Recht entzog, die Aufhebung für dauernd oder auf Zeit ausgesprochen worden. Eine frühere Aufhebung dieses Beschlusses durch Eintritt neuer Umstände ist im Gesetz nicht vorgesehen (s. o. S. 51 ff.).

Diese Regelung ist durchaus zu begrüßen. Liegen bei Erlaß des Beschlusses grobe Mängel in der Bauernfähigkeit des Ehemannes vor, so daß das Anerbengericht die dauernde Aufhebung des ehemännlichen Verwaltungsrechts anordnet, dann kann durch einen späteren Fortfall dieser Mängel eine Heilung nicht erfolgen. Ist der Ehemann zum Beispiel nicht ehrbar, hat sich aber verschiedene Jahre so gut geführt, daß an sich die Ehrbarkeit ohne Berücksichtigung seines früheren Verhaltens angenommen werden müßte, so hat er durch seinen früheren groben Verstoß gegen diesen Bestandteil der Bauernfähigkeit das Recht verwirkt, einen Einfluß auf einen Erbhof zu bekommen.

Ist der Verstoß leichterer Natur, so daß nur Entziehung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts auf Zeit ausgesprochen wurde, dann soll die Bewährung bis zum Ende dieses Zeitraumes abgewartet werden. Es könnte bei einer anderen Regelung leicht die Möglichkeit bestehen, daß die Besserung nur eine vorübergehende ist. Durch vorzeitige Einräumung eines Einflusses auf den Erbhof würde dieser gefährdet werden können.

2. Hat der Ehemann Verwaltungs- und Nutznießungsrecht wegen seiner fehlenden Bauernfähigkeit noch nicht ausgeübt, dann muß er ein Feststellungsverfahren gemäß § 18 REG einleiten.

Schwebte schon einmal das gleiche Verfahren, dann darf sich das neue Verfahren nicht auf die gleichen Tatsachen stützen wie der alte Antrag (§ 57 EHVfO). Es muß z. B. eine erhebliche Besserung seiner Wirtschaftsfähigkeit nachgewiesen werden können, wenn dem Antrag stattgegeben werden soll [18]).

§ 11.

2. DIE BAUERNFÄHIGKEIT DER EHEFRAU.

I. Die Ehefrau ist bei der Eheschließung nicht bauernfähig.

Hat die Ehefrau eine der Voraussetzungen der Bauernfähigkeit nach dem Erwerb des Erbhofs verloren, bevor sie heiratete, dann wird das Anerbengericht in der Regel zur Sicherung und Erhaltung des Erbhofs eine der für diese Fälle vorgesehenen Maßnahmen getroffen haben. Diese üben auf die ehemännlichen Rechte einen verschieden starken Einfluß aus. Die ehemännlichen Rechte werden in ihren Ausmaßen wesentlich verändert.

18) vgl. Vogels Anm. 3 zu § 57 EHVfO.

1. Die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann [19]).

Ist der Ehemann bei seiner Wirtschaftsführung an die Regeln ordnungsmäßiger Verwaltung gebunden, so tritt, wenn die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann angeordnet ist, dieser als Kontrollorgan hinzu. Er hat die wirtschaftliche Lage und die Betriebs- und Wirtschaftsführung zu überwachen und soll seinen Einfluß in Bezug auf die ordnungsmäßige Wirtschaft im Sinne einer möglichst hohen Erzeugungsleistung und auf die Schuldentilgung geltend machen (§ 75 Abs. 1 EHVfO). Er ist berechtigt, das Grundstück zu betreten und Auskunft von den auf dem Hofe arbeitenden und dem Bauern zu verlangen (§ 75 Abs. 2 EHVfO). Diese allgemeinen Befugnisse des Vertrauensmannes finden in seinem Mitwirkungsrecht — sei es Zustimmung oder Einspruch — bei Eingehung von Verbindlichkeiten konkreten Ausdruck.

Es wird unterschieden zwischen Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen und solchen, die nicht zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Maßgebend ist hier nicht, wer verpflichtet werden soll, ob Ehemann oder Ehefrau wie im gesetzlichen Güterrecht, sondern die Belastung des Erbhofvermögens bezw. des Vermögens der Bäuerin überhaupt. Dadurch soll eine weitere Verschuldung der Bäuerin, die den Erbhof gefährden könnte, vermieden werden. Der Ehemann ist daher bei Eingehung aller Verbindlichkeiten für das Erbhofvermögen, gleichgültig ob sie ihn oder seine Frau verpflichten sollen, gehalten, die Zustimmung des Vertrauensmannes einzuholen. Diese Zustimmung erstreckt sich nicht nur auf das Erbhofvermögen, sondern auch auf das übrige eingebrachte Gut oder die Nutzungen, wenn die Verbindlichkeiten nicht zu dem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Will der Ehemann Verbindlichkeiten im Rahmen des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes eingehen, dann soll er dieses unterlassen, wenn der Vertrauensmann Einspruch dagegen einlegt (§ 75 Abs. 3 EHVfO).

Beachtet er die Anweisungen des Vertrauensmannes nicht, dann kann dieser beim Anerbengericht die Befolgung durch einen Beschluß herbeiführen, in dem die Vornahme der empfohlenen Maßnahmen angeordnet wird (§ 75 Abs. 4 EHVfO).

Diese Rechte des Vertrauensmannes schränken die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes sehr stark ein. Er ist nicht mehr allein verantwortlich für die Verwaltung des Erbhofs, sondern neben ihm ist der Vertrauensmann als Mitverantwortlicher eingesetzt.

Ob dieser Zustand von längerer Dauer sein wird, da in der Regel der Grund für die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung mit der Verwaltung und Nutznießung durch einen bauernfähigen Ehemann, der seine Wirtschaft ordentlich führt, fortgefallen ist, ist im Rahmen dieser Erörterung unerheblich.

19) s. zu diesen neuen Maßnahmen Stoll Arch. f. ziv. Praxis Bd. 143 S. 223 ff.

2. Die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder.

Eine noch größere Veränderung der ehemännlichen Befugnisse tritt ein, wenn die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet ist. Ein Einfluß des Ehemannes auf die Bewirtschaftung des Erbhofs besteht alsdann nicht. Der Treuhänder ist berechtigt, den Erbhof in Besitz zu nehmen und ihn zu verwalten. Er ist in seiner Verwaltung freier als der Ehemann, da die Zustimmung der Bäuerin bei keinem Rechtsgeschäft, das in Verbindung mit der Erbhofverwaltung steht, erforderlich ist, auch wenn sie verpflichtet werden soll (§ 79 Abs. 4 Satz 4, § 80 EHVfO).

Der Ehemann kann auf Grund seines Verwaltungsrechts den Anspruch auf die Reinerträge geltend machen (§ 79 Abs. 4 Satz 3 EHVfO). Demgegenüber muß er auch den Zuschuß zur Bewirtschaftung des Erbhofs aus dem eingebrachten Gut leisten bezw. ihn genehmigen (§§ 1376 ff. BGB, 81 Abs. 5 EHVfO).

Ob der Ehemann auch zu Diensten auf dem Hofe herangezogen werden kann, erscheint besonders dann zweifelhaft, wenn er den Unterhalt für sich und seine Familie nicht in Anspruch nimmt (§ 81 Abs. 2, 3 EHVfO). Da die Mitarbeit als Ausgleich für die Leistung des Unterhalts durch den Hof angesehen werden muß, entfällt die Pflicht, wenn der Unterhalt der Familie anderweitig bestritten wird.

Wie bei der Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann ist auch hier in den meisten Fällen durch die Eheschließung mit einem bauernfähigen Ehemann der Grund zur Bestellung eines Treuhänders weggefallen. Die Möglichkeit einer Beendigung in dem Zeitpunkt der Eheschließung besteht nicht. Es muß eine besondere Entscheidung des Anerbengerichts ergehen, es sei denn, daß die Beendigung durch Zeitablauf gegeben ist (§ 84 Abs. 1, 2 EHVfO).

3. Die Nutzverwaltung.

Während die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder den Charakter einer vorübergehenden Maßnahme hat, ist die Anordnung der Nutzverwaltung für längere Zeit gedacht.

Die Stellung des Nutzverwalters und die damit verbundene Einschränkung der Rechte des Ehemannes ist weithin die gleiche, wie bei der Einsetzung eines Treuhänders.

Außer der Tatsache, daß für den Ehemann ein Anspruch auf den Erlös nicht besteht, beruhen die Unterschiede im wesentlichen in den Bestimmungen über die Auswahl des Nutzverwalters und die Möglichkeit der Beendigung der Nutzverwaltung bezw. über den Wechsel des Nutzverwalters. Wenn auch bei der Auswahl des Nutzverwalters in erster Linie der Ehegatte berücksichtigt werden soll (§ 86 Abs. 2 EHVfO), so besteht doch keine Möglichkeit, dem Nutzverwalter die Verwaltung zu entziehen, wenn die Heirat nach Anordnung dieser Maßnahme erfolgte. Nur bei einem Wech-

sel in der Person des Nutzverwalters kann der Ehemann der Bäuerin berücksichtigt werden (§ 86 Abs. II EHVfO). Eine Aufhebung der Nutzverwaltung kann nicht herbeigeführt werden, da sie für eine gewisse Zeit angeordnet ist und diese Anordnung nicht vom Anerbengericht aufgehoben werden kann (§ 94 EHVfO)[20]). Eine Aufhebung der Beschränkung der ehemännlichen Rechte wird daher nicht herbeizuführen sein.

Schließlich ist noch auf einen besonderen Unterschied gegenüber der Verwaltung durch einen Treuhänder hinzuweisen, der darin besteht, daß der Ehemann keinen Anspruch auf den Reinertrag der Nutzungen hat. Diese gebühren dem Nutzverwalter.

II. Die Bäuerin verliert während der Ehe ihre Bauernfähigkeit.

Diese Tatsache wird zunächst keinen Einfluß auf die ehemännlichen Rechte ausüben. Da die oben besprochenen Maßnahmen des Anerbengerichts mit dem Verlust der Bauernfähigkeit nicht getroffen werden müssen, sondern nur angeordnet werden können und sich die Notwendigkeit des Einschreitens nur dann ergibt, wenn der Erbhof gefährdet ist, wird das Anerbengericht nur dann eingreifen, wenn der Ehemann für den Fall, daß ihm das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zusteht, nicht in der Lage ist, den Erbhof den Zielen des Reichserbhofgesetzes entsprechend zu bewirtschaften[21]). Werden aber doch Maßnahmen durch das Anerbengericht getroffen, dann treten die oben unter I besprochenen Folgen ein.

III. Die Bäuerin wird während der Ehe wieder bauernfähig.

Dieser Umstand ist ohne Belang, wenn keine anerbengerichtlichen Maßnahmen getroffen waren.

Waren dagegen Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann oder Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet, dann kann die Bäuerin die Aufhebung des Beschlusses beantragen (§§ 76 Abs. 2, 84 Abs. 2 EHVfO). Dieser Antrag kann auch von ihrem Ehemann gestellt werden. Diese Befugnis hat er auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts. Er hat die Pflicht und auch das Recht, Verwaltung und Nutznießung wahrznehmen. Dieses war für ihn nicht möglich, solange die Bäuerin nicht bauernfähig war. Kann die Bauernfähigkeit wieder

20) Hopp Anm. 1 zu § 94 EHVfO. Vgl. Entsch. d. L.Erbh.ger. Celle vom 2. 7. 37 in RdRN 1937 Nr. 441 S. 1004 f.

21) s. auch über den Ausgleich mangelnder Wirtschaftsfähigkeit der Frau durch den Mann: Schröder S. 19.

anerkannt werden, dann entsteht das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Erbhofvermögen. Dieses Recht kann der Mann durch Stellung eines Antrags geltend machen.

War der Bäuerin Verwaltung und Nutznießung entzogen, dann kommt man zu einem anderen Ergebnis. Weder für sie noch für ihren Ehemann besteht die Möglichkeit, die Aufhebung des rechtskräftigen Anordnungsbeschlusses herbeizuführen. Entweder erlischt diese Maßnahme des Anerbengerichts mit Ablauf der im Beschluß festgesetzten Zeit, oder, wenn der Bäuerin die Verwaltung und Nutznießung dauernd entzogen ist, hat die nachträgliche Erlangung der Bauernfähigkeit überhaupt keinen Einfluß.

§ 12.

3. DIE BEENDIGUNG DER VERWALTUNG UND NUTZNIESSUNG DES EHEMANNES.

Wenn auch schon in § 10 die gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch durch das Reichserbhofgesetz bedingten Besonderheiten für die Beendigung der ehemännlichen Rechte erwähnt worden sind, ist es doch angebracht, alle Tatsachen, die zur Beseitigung des ehemännlichen Einflusses auf den Erbhof führen können, in einer kurzen Übersicht zusammenzufassen.

I. Zunächst ist auf die Möglichkeiten zu verweisen, durch welche die Frau ohne Einwilligung des Mannes das Ende der Verwaltung und Nutznießung herbeiführen kann.

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des gesamten eingebrachten Gutes klagen, wenn der Ehemann seine Unterhaltspflicht verletzt hat und mit einer erheblichen Gefährdung des Unterhalts für die Zukunft zu rechnen ist (§ 1418 Abs. 1 Ziff. 2 BGB).

Diese Klage kann sie ebenfalls erheben, wenn der Mann entmündigt ist (§ 1418 Abs. 1 Ziff. 3 BGB), einen Pfleger zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten erhalten hat (§ 1418 Abs. 1 Ziff. 4 BGB), oder wenn die baldige Aufhebung einer Abwesenheitspflegschaft nicht zu erwarten ist (§ 1418 Abs. 1 Ziff. 5 BGB).

Die gleiche Möglichkeit wird der Frau eingeräumt, wenn durch das Verhalten des Ehemannes die Besorgnis einer erheblichen Gefährdung der Rechte der Frau am eingebrachten Gut oder der Ersatzansprüche auf die vom Manne verbrauchten oder veräußerten verbrauchbaren Sachen begründet ist (§ 1418 Abs. 1 Ziff. 1 in Verb. mit § 1391 BGB).

Für das Erbhofvermögen tritt gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch als weiterer Grund der Beendigung der Verlust der Bauernfähigkeit und die Tatsache schlechter Wirtschaftsführung hinzu.

Ist dieses durch einen rechtskräftigen Beschluß des Anerbengerichts festgestellt worden, dann erlischt die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Erbhofvermögen.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Anerbengericht kann auch von dem Landesbauernführer gestellt werden. Damit wird die Gefährdung des Erbhofs durch ein Versäumnis der Bäuerin vermieden. Der Wille der Bäuerin ist nicht entscheidend für diese Maßnahme des Anerbengerichts. Die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kann hierdurch auch gegen den Willen der Eigentümerin herbeigeführt werden.

In dieser Eingriffsmöglichkeit des Landesbauernführers zeigt sich, daß Stand und Volksgemeinschaft eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung deutschen Bodens durchsetzen können.

II. Schließlich hat auch der Tod des Ehegatten, der Abschluß eines Ehevertrages, der rechtskräftige Beschluß der Konkurseröffnung über das Vermögen des Ehemannes und die Scheidung der Ehe die Beendigung der ehemännlichen Verwaltung des gesamten eingebrachten Gutes zur Folge.

§ 13.

ZUSAMMENFASSUNG DES ERGEBNISSES.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Heiratet eine Bäuerin, und gilt für die Ehe der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, dann gehört ihr Erbhof zum eingebrachten Gut und unterliegt der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes.

Jedoch ist die Anwendung güterrechtlicher Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur dann möglich, wenn diese nicht den Zielen des Reichserbhofgesetzes entgegenstehen.

Daher kann der Ehemann Verwaltung und Nutznießung nur dann ausüben, wenn er bauernfähig ist.

I. Für die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ergeben sich, den Zielen des Reichserbhofgesetzes entsprechend, folgende Abweichungen gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

1. Oberster Grundsatz ist, wie im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Pflicht des Ehemannes zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Erbhofes (§ 1374 Satz 1 BGB). Diese muß auf das Ziel des Reichserbhofgesetzes, den Erbhof als Erbe der Sippe zu erhalten, ausgerichtet sein. Seine Verantwortlichkeit und Fürsorgepflicht weist, im Gegensatz zur Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches, über seine Generation hinaus.

2. Im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch erwirbt der Ehemann die entgegen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft gezo-

genen Früchte nicht zu Eigentum, es sei denn, daß die Genehmigung des Anerbengerichts erteilt wird.

3. Aus § 37 REG ergibt sich, daß der Ehemann ohne Genehmigung des Anerbengerichts mit Forderungen ,die zum Erbhofvermögen gehören, nicht aufrechnen kann, über Geld, welches Bestandteil des Erbhofvermögens ist, nicht verfügen darf und keinen Erbhofgegenstand in Erfüllung einer zum eingebrachten Gut gehörenden Verbindlichkeit zu leisten vermag, es sei denn, daß es im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft geschieht.

4. Ferner ist ein gutgläubiger Erwerb an Gegenständen des Erbhofvermögens nicht möglich, wenn sich die Verfügung nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft hält und der Erwerber unmittelbar vom Ehemann erwirbt. Die Rechtsnachfolger dieses Erwerbers genießen jedoch den Schutz des guten Glaubens. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für Geld, das zum Erbhof gehört, weil die Natur des Geldes als Tauschmittel der Versagung gutgläubigen Erwerbes entgegensteht.

5. Auch unterliegt die Verpachtung des Erbhofs der Genehmigung des Anerbengerichts, wenn diese länger als ein Jahr dauern soll (§ 30 EHRV entgegen § 1056 BGB).

6. Schließlich ist für die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs durch den Ehemann das Surrogationsprinzip des § 1381 Abs. 1 BGB in anderer Weise anwendbar; alle mit Mitteln des Erbhofvermögens oder des erbhoffreien Vermögens der Frau erworbenen Gegenstände, die ihrer Art nach Erbhofeigenschaft des Erbhofs der Ehefrau erlangen können, fallen ohne Rücksicht auf den Willen des Mannes in das Erbhofvermögen.

7. Der Vollstreckungsschutz des § 37 EHRV findet für den Ehemann Anwendung, wenn er bei der Bewirtschaftung des Erbhofs durch die Frau von dieser hätte geltend gemacht werden können.

Auch die Bäuerin hat neben dem Ehemann ein Antragsrecht auf Aufhebung der Pfändung.

II. Ist die Bäuerin nicht bauernfähig oder verliert sie ihre Bauernfähigkeit während der Ehe, dann kann das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes in seinem Umfang durch Maßnahmen des Anerbengerichts verändert werden.

1. Ist ein Vertrauensmann zur Wirtschaftsüberwachung eingesetzt worden, dann tritt dieser als Kontrollorgan neben den Ehemann. Er hat ein Mitwirkungsrecht bei Eingehung von Verbindlichkeiten und kann durch Beschluß des Anerbengerichts die Vornahme von Maßnahmen erzwingen, zu denen sich der Ehemann geweigert hat.

2. Wird der Erbhof durch einen Treuhänder bewirtschaftet, dann beschränkt sich das Recht des Ehemannes auf die Einnahme des Erlöses der Bewirtschaftung.

3. Bei der Wirtschaftsführung durch einen Nutzverwalter hat der Ehemann weder einen Anspruch auf Erlös noch irgend welchen anderen Einfluß auf die Bewirtschaftung des Erbhofs.

III. 1. Verliert der Ehemann während der Ehe seine Bauernfähigkeit oder bewirtschaftet er den Erbhof schlecht, dann können die Bäuerin und auch der Landesbauernführer beim Anerbengericht den Antrag auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs stellen.

2. Ist der Ehemann bei der Eheschließung nicht bauernfähig, dann wird das Erbhofvermögen wie Vorbehaltsgut der Bäuerin behandelt. Ein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes entsteht nicht.

3. Wird der Ehemann während der Ehe wieder bauernfähig oder ist die Gefahr schlechter Wirtschaftsführung behoben, dann stehen der Entstehung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts keine Hindernisse entgegen. Jedoch muß ein rechtskräftiger Beschluß des Anerbengerichts, der die Bauernfähigkeit des Ehemannes feststellt, vorliegen.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

(Die Sperrungen weisen auf die Abkürzungen im Text hin).

I. Lehrbücher, Kommentare, Einzelabhandlungen und Aufsätze.

Archiv des Reichsnährstandes, Band 3: der Dritte Reichsbauerntag in Goslar 1935, Berlin 1935.

Baumecker, Otto, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl. Köln 1935.

Blomeyer, Karl, Deutsches Bauernrecht (Lehrbuch), Berlin 1936.

— Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? in Festschrift für Rudolf Hübner Jena 1935 S. 92 ff.

Bodenschatz, Otto, Die sachenrechtlichen Bestimmungen im Reichserbhofgesetz. Diss. Göttingen 1937.

Bohm, W., Die Bedeutung des Reichserbhofgesetzes für die Erneuerung des bäuerlichen Brauchtums, der bäuerlichen Sitte und Gesittung in Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 48, März 1934 S. 234 ff.

Brinkmann-Roscher, Reichserbhofgesetz 3. Aufl. Buxtehude 1933.

Busse, Martin, Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung, Berlin 1936.

— Der Zuerwerb zu einem Erbhof — zugleich zur Frage Erbhofrecht und Ehegüterrecht in RdRN 1937 S. 301 ff.

— Erbhofrecht und bürgerliches Recht, in RdRN 1934 S. 277 ff.

— Der Gutglaubensschutz im Bauernrecht in RdRN 1937 S. 1017 ff.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. II 7./8. Aufl. Jena 1924.

Crome, Carl, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts Bd. IV Tübingen 1908.

Darré, R. Walter, Stellung und Aufgabe des Landstandes in einem nach lebensgesetzlichen Gesichtsunkten aufgebauten deutschen Staate in Zur Wiedergeburt des Deutschen Bauerntums, München 1934.

Dietz, Unveräußerlichkeit und gutgläubiger Erwerb von Erbhofsachen DJZ 1935 S. 1454 ff.

Dölle, Hans, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München 1935.

— Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz, Hamburg 1935 (Vortrag).

Eichler, Hermann, Besprechung des Werkes von Herschel „Das Erbhofeigentum" in Hanseatische Gerichtszeitung Abt. A 1936 S. 369 ff.

Eisser, Georg, Rasse und Familie, Tübingen 1935.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 13. Bearbeitg. Marburg 1931.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2 8./9. Aufl. Berlin 1908.

Ermel, Ist das Jagdgerät des Bauern unpfändbar? in RdRN 1936 S. 340.

Falke, Otto, Die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau und der Erbhoftöchter nach dem Reichserbhofgesetz. Diss. Göttingen 1937.

Fritz, Günter, Die Zwangsvollstreckung nach dem Reichserbhofgesetz. Würzburg 1938.

Gülland, Paul, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.

Haakshorst, Egon, Erbhof und Unternehmen, Dissertation Tübingen 1934.

Hagedorn, Friedrich Wolfgang, Die Bauernfähigkeit in JW 1934 S. 393 ff.

Hamkens, Das Reichserbhofgesetz, Schleswig 1934.

Hennig, Franz, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935

Herschel, Wilhelm, Das Erbhofeigentum, Mannheim 1936.
— Rechtliche Eigenschaften im Reichserbhofgesetz in DJ 1934 S. 191.
Hörle, Georg, Stellung der Ehefrau im Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, Leipzig 1907.
Hörner, Familien- und erbrechtliche Tatsachen in Württemberg in Arch. f. ziv. Prax. Bd. 129 S. 340 ff.
Hopp, Karl, Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung, Berlin 1937.
— Zur Genehmigungspflicht nach § 37 REG in DJ 1933 S. 645 ff.
Hueck-Nipperdey-Dietz, Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 2. Aufl. 1937, München und Berlin 1937.
Jödecke, Gerhard, Geld als Teil des Erbhofvermögens, Diss. Jena 1937.
Johae, Die Zwangsvollstreckung in die Erbhoferzeugnisse und in die Forderungen aus dem Verkauf solcher Erzeugnisse in RdRN 1935 S. 837 ff.
Koellreutter, Otto, Deutsches Verfassungsrecht 3. Aufl. Berlin 1938.
Krafft, Karl, Anerbensitte und Anerbenrecht in Württemberg, Tübingen 1930.
Krämer, Friedrich Eduard, Die vermögens- und erbrechtliche Stellung der Ehefrau im Erbhofrecht, Diss. Köln 1937.
Krause, Hermann, Rechtseinheit und ständisches Recht in Dtsche Rechtsw. 1936 S. 300 ff.
Lehmann, Heinrich, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches 4. Aufl. Berlin 1933.
— Familienrecht, Berlin 1926.
Lier, Marianne, Das Bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. Halle 1935.
Lorenz, Siegfried, Das Erbhofzubehör, Diss. Leipzig 1937.
Lüttmann, Fritz, Der Zubehörbegriff im Reichserbhofgesetz, Diss. Göttingen 1937.
Meukel, Reichserbhofgesetz, München 1934.
Merrem, Gerhard Oskar, Die Surrogation im Reichserbhofrecht, Diss. Bonn 1937.
Molitor, Erich, Deutsches Bauern- und Agrarrecht, Leipzig 1936.
— Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich Bd. IV, Berlin 1888.
Münn, Lothar, Die Vollstreckung in den Erbhof wegen privatrechtlicher Ansprüche, Diss. Erlangen 1936.
Nickl, Ferdinand, Der Erbhof im Rechtsverkehr unter Lebenden, Diss. Erlangen 1936.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. IV, 1 4. Aufl., Berlin 1928.
Prött, Rudolf, Begriff des Zubehörs im Reichserbhofgesetz, Diss. Köln 1936.
Reinecke, Das Reichserbhofgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen, Münster 1933.
Reichsgerichtsrätekommentar, Bd. III: Sachenrecht, 8. Aufl., Berlin, Leipzig 1934.
— Bd. IV: Familienrecht, 8. Aufl., Berlin, Leipzig 1935.
Reitmair-Kruis, Handkommentar zum Reichserbhofgesetz, München und Berlin 1937, 2. Aufl.
Saure, Wilhelm, Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. Berlin 1934.
Schapp, Wilhelm, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Schlegelberger, Franz, Abschied vom BGB, Berlin 1937.
— Der Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung in Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht 1933/34 S. 99 f.
Schmietendorf, Karl Heinz, Das „Eigentum am Erbhof", Diss. Kiel 1935.
Schmidt, Artur Benno, Familienrecht, München 1907.

Schröder, Kurt, Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht, Diss. Breslau 1935.
Schumacher, Schutz des im gesetzlichen Güterrecht lebenden Ehemanns der Bäuerin gegen Milchgeldpfändung von seiten seiner Gläubiger. RdRN 1937 S. 990.
Siebarth, Werner, Hitlers Wollen, München 1935.
Siebert, Wolfgang, Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis, Marburg 1933.
Stackelberg, Herbert Frhr. von, Der Gutglaubensschutz im Bauernrecht. Diss. Köln 1937.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., 1936, Bd. III, 1 Sachenrecht, 10. Aufl., 1934, Bd. III, 2. Sachenrecht, 10. Aufl., 1935, Bd. IV, 1 Familienrecht, 9. Aufl. 1926, München, Berlin, Leipzig.
Stoll, Heinrich, Das Bürgerliche Recht in der Zeiten Wende, Stuttgart 1933.
— Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935, 2. Aufl. 1938.
— Beiträge zum Erbhofrecht in Arch. f. ziv. Prax., Bd. 140 S. 320 ff.
— Besprechung von Herschel, das Erbhofeigentum, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 142 S. 366 ff.
— Neues Erbhofrecht, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 143 S. 215 ff.
Stuckart-Globke, Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung, Berlin 1936.
Tolle, Adolf, Die Einleitungsworte des Reichserbhofgesetzes, Berlin 1934.
Ullmann, Hermann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, Berlin 1901.
Vogels, Werner, Reichserbhofgesetz 3. Aufl. Berlin 1934. 4. Aufl. 1937.
— Erbhofrechtsverordnung in Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht II b 21 S. 27 ff.
— Erbhofverfahrensordnung, ebenda, II b 21 S. 77 ff.
Wagemann, Gustav, Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern, München 1930.
Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz 3. Aufl., Berlin 1935.
Weibel, Eberhard, Das Anerbenrecht in Württemberg, Dissertation, Tübingen 1932.
Wieacker, Franz, Erbhofeigentum und Treuhand in DJZ 1936 S. 1330 ff.
— Bauernrecht und bürgerliches Liegenschaftsrecht in Dtsche. Rechtsw. 1936 S. 193 ff.
Wiers, Hans, Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau. Diss., Leipzig 1932.
Wöhrmann, Otto, Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Berlin 1934.
— Das erbhoffreie Vermögen in JW 1934 S. 800 ff.
Wöhrmann, Rechtsanwalt (R. A.), Die Veräußerung von Zubehörstücken eines Erbhofs in DJ 1934 S. 162 f.
Wünschmann, Zum Begriffe des Erbhofs in Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1936 S. 129 ff.

II. Zeitschriften und Entscheidungen.

Archiv für zivilistische Praxis (Arch. f. ziv. Prax.).
Deutsche Juristenzeitung (DJZ).
Deutsche Justiz (DJ).
Deutsche Rechtswissenschaft (dtsche Rechtsw.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ).
Entscheidungen des Reichserbhofgericht (REHG Entsch.).
Juristische Wochenschrift (JW).
Recht des Reichsnährstandes (RdRN).
Völkischer Beobachter (VB).
Vogels-Hopp, Rechtssprechung in Erbhofsachen (EHRspr.).

LEBENSLAUF

Am 6. Mai 1908 wurde ich in Düsseldorf als Sohn des Notars Justizrat Hugo Bruckhaus geboren. Ich bin Deutscher Reichsangehöriger.

Nach dem Besuch der Hindenburgschule (Städt. Gymnasium und Realgymnasium) bis zur Obersekundareife erfolgte der Übergang zur zweijährigen Höheren Handelsschule der Stadt Düsseldorf. Ein mehrmonatiger Aufenthalt in England diente der Fortbildung in der englischen Sprache. Es folgte der Eintritt in die Deutsche Oberschule in Aufbauform an der Rethelstraße in Düsseldorf, an der ich Ostern 1931 die Reifeprüfung bestand.

Das Studium der Rechtswissenschaft führte mich zunächst drei Semester an die Universität in Tübingen, dann je ein Semester nach Bonn und Göttingen und schließlich 3 Semester nach Köln. Am 6. Juli 1935 bestand ich vor dem Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung.

Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeit war ich in den Düsselthaler Anstalten in Düsseldorf und im Ev. Johannesstift Berlin-Spandau als Volontär tätig.

Die Ablegung des mündlichen Examens und die Drucklegung der Arbeit verzögerte sich, da ich inzwischen als Wirtschaftsleiter in die Dienste der Hoffbauer-Stiftung in Potsdam-Hermannswerder übernommen worden war.